

Die 14-tägige Informationszeitung von LexisNexis: Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsinformationen für Klein- und Mittelunternehmen - € 2,50

Aktuell:

**vs FAHRZEUGHANDEL**

**„Gefährlicher Anschlag auf heimischen Autohandel!“**

Bundesgremial-Obmann-Stellvertreter Komm.-Rat Josef Schirak sieht im Gesetzesentwurf des Finanzministeriums, in der die Ausweitung der Tätigkeit der Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) auf Länder, Gemeinden und ausgegliederte Unternehmen beschlossen werden soll, gravierende Auswirkungen für den klein- und mittelständischen Fahrzeughandel.

Die Befürchtung, dass Aufträge nun auf Großhandelsebene ablaufen werden, ist berechtigt und trifft nicht nur die KFZ-Branche. Während Wirtschaftskammer, Ministerium und sogar der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt Bedenken gegen diesen Gesetzesentwurf äußern – KMU würden stark benachteiligt werden – hält die BBG dagegen: Es besteht kein Zwang, dass Länder und Gemeinden über die Bundesbeschaffung erwerben. → S3

**SMART (L)IST**

**Top-Ranking 1-3/2006 der Unternehmen im Bereich Klein- und Mittelbetriebe**

**PRODUZENTEN**

WILO Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Eitnergasse 13, A-1230 Wien  
*Herstellung von Pumpen*

**GEWERBE UND HANDEL**

Otto Wirl Gesellschaft m.b.H., Altmannsdorfer Str. 202-206, 1230 Wien  
*Wäscherei und chemische Reinigung*

**DIENSTLEISTER**

ARP Datacon GmbH, IZ-Nö-Süd, Str. 16, 2355 Wr. Neudorf  
*Vertrieb von Computern und Standard-Software*

# Kraft der Zukunft: Technologie!



Foto: bildbox

**ERFOLGREICHE KMU INVESTIEREN MEHR IN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

**In Österreich innovieren rund 50 Prozent der Unternehmen und sie wachsen schneller als andere. Alleine von der Zahl her wird klar: Es handelt sich um kleine und mittelgroße Unternehmen, die durch stetige Verbesserungen und Fortentwicklungen den Produktnutzen erhöhen und auf der Basis ihrer Kernkompetenz innovieren.**

Aber natürlich sind auch High-Tech-Schmieden darunter, die mit zehn Mann hoch beispielsweise in der Nanotechnologie internationale Spitzenleistungen erbringen. S2

**COMPLIANCE**



**Datenschutzrecht**  
 „Viele Unternehmen behandeln das Datenschutzrecht eher stiefmütterlich“ S11  
*Dr. Rainer Knyrim, Preslmayr RA*

**TRANSPARENZ**



**Unternehmensprozesse**  
 „Geschäftsprozesse beschränken sich schon lange nicht nur auf das Papier“ S14  
*Erwin Stern, enalog*

**„GREEN CARD“**



**Arbeitsmarkt**  
 „Das System der Green Card könnte den Arbeitsmarkt stärken“ S14  
*Mag. Carl Ferrari-Brunnenfeld*

**INHALT: TOP-THEMA**

**Technologieunternehmen in Österreich.**  
 KMU-Sonderleistungen sind für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft verantwortlich. S2

**STEUER**

**Verlustabzugsverbot.**  
 Steuerliche Verluste im Mantelkaufjahr. S4  
**Kommunalsteuererklärung.**  
 Einreichung der Kommunalsteuererklärung online. S5

**RECHT**

**Achtung Dreiecksgeschäft.**  
 Die Spielregeln des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes. S7  
**Dienstleistungsrichtlinie.**  
 Die Richtlinie über den EU-Dienstleistungsmarkt ist umstritten. S8  
**Probendienstverhältnis.**  
 Pleiten, Pech und Pannen beim Dienstverhältnis auf Probe. S9  
**Urlaubsverbrauch.**  
 Kein Terminzwang für den Urlaubsverbrauch bei einer Kündigung. S10  
**Datenschutzrecht.**  
 Compliance leicht gemacht. S11

**WIRTSCHAFT**

**SAP-Gehaltsstudie.**  
 Der Durchschnittsverdienst der SAP-Spezialisten. S12  
**BeSt<sup>3</sup>.**  
 Die besten Trends der Bildungsmesse. S13  
**Dokumentenmanagement.**  
 Mehr Transparenz bei Geschäftsprozessen. S14  
**CeBIT 2006.**  
 Siemens Österreich mit Informations- und Kommunikationstechnologie für KMU. S15  
**E-Day 2006 in Kärnten.**  
 „Voice over IP“ und Internet sind das Schwerpunktthema des E-Days in Villach. S16

**SERVICE**

**Editorial** S2  
**Impressum** S3  
**Förderungen**  
 Förderbereiche der Europäischen Union für Klein- und Mittelunternehmen. S3  
**Innovation**  
 Der WK-Sonderpreis „Econovius“ geht an die steirische Firma S.O.L.I.D. Solar-Installationen S16

Die 14-tägige Informationszeitung von



[www.wisur.at](http://www.wisur.at)

Österreichische Technologieunternehmen am Puls der Zeit und deren Bedürfnisse.

# Rezept: Technologie-Unternehmen haben das Ohr am Kunden

**KMU-Sonderleistungen sind maßgeblich für den Strukturwandel hin zu einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft, zu besseren und höher bezahlten Jobs und schlussendlich zu einer moderneren Gesellschaft verantwortlich.**

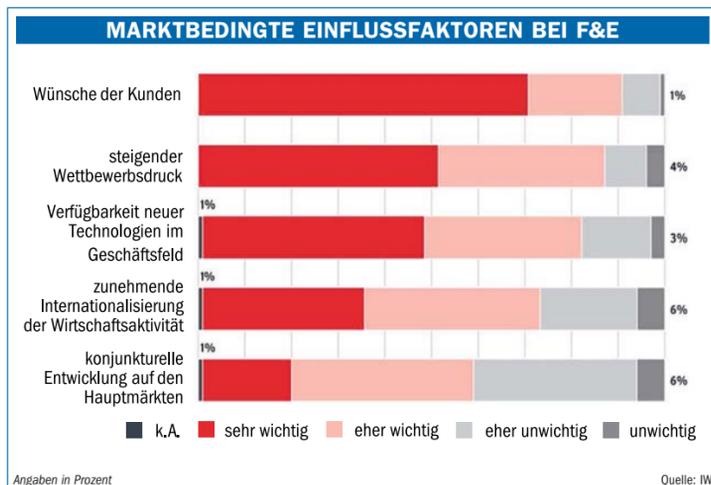
Diese Unternehmen reagieren aber auch sehr schnell und empfindlich auf Veränderungen in ihrem Umfeld und genau aus diesem Grund muss eine vorausschauende Wirtschaftspolitik immer am Puls ihrer Bedürfnisse sein.

Deshalb hat der Wirtschaftsbund eine Studie in Auftrag gegeben, die Technologiebarrieren untersucht hat, indem 300 Unternehmen zu ihren Problemen und Wünschen befragt wurden. Es handelt sich hierbei um eine Stichprobe aus jenen 2000 Unternehmen, die laut Statistik Austria systematisch F&E betreiben.

## Was sind die Treiber bei F&E und der Umsetzung von neuen Technologien?

### MARKTBEDINGTE TREIBER

Prinzipiell zeigt sich: Die österreichische Wirtschaft hat ihr Ohr am Kunden. Das Geheimrezept liegt in der Anwendungsorientierung. Auch der Wettbewerbsdruck ist ein ganz wesentlicher Treiber für (technologische) Innovation. In einer geschlossenen Volkswirtschaft gibt es weniger Anreize in F&E zu investieren. Die österreichischen Technologieunternehmen sehen hier die Zeichen der Zeit und halten mit.



### POLITISCH GESTALTBARE FAKTOREN

Klare Tendenz: Gerade bei KMU spielen politisch gestaltbare Faktoren eine größere Rolle, während größere Unternehmen Defizite von Standorten leichter verkraften können und eher von marktbedingten Treibern abhängig sind.

## Was sind die Technologie(Innovations)-barrieren?

### POLITISCHE FORDERUNGEN:

Es hat sich in der Umfrage klar gezeigt, was die politisch gestaltbaren Treiber sind und wo es Defizite gibt.

### Qualifiziertes Personal:

Prinzipiell sind die Unternehmer aktuell zufrieden mit der Qualität der Mitarbeiter. Allerdings reagieren sie genau auf diesen Bereich sehr empfindlich. Wie muss hier die Bildungspolitik agieren?

- Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in der Forschung
- bedarfsgerechte Lösungen bei der beruflichen Höherqualifikation (Ausbildungen auch im Sommer, in Blockform, auf die Zyklen der jeweiligen Branchen angepasst)
- Stärkung der Zusammenarbeit FHs und Universitäten
- Vermittlung von wirtschaftlichen Kernkompetenzen bereits im Studium

- Verbesserung der Beteiligung der Wirtschaft an der Curricula-Erstellung

### Fördermittel:

Auch hier ist lt. Umfrage die Zufriedenheit mit der Entwicklung gut. Tatsächlich konnte von 2000 bis 2005 die F&E-Quote von 1,9 % auf 2,35 % gesteigert werden, woran die staatlichen Förderungen und noch mehr die Investitionen der Unternehmen ihren Anteil hatten und haben. Trotzdem dürfen auch hier die Bemühungen nicht abreißen und die Technologieförderung muss sich weiters um eine Verbesserung der Effizienz der Förderungen bemühen.

- Das Ziel von 3 % F&E-Quote bis 2010 muss mit aller Kraft weiter betrieben werden

- Verbesserung der Förderinstrumentarien zur Erhöhung der KMU F&E-Aktivitäten und der technologieorientierten Unternehmensgründungen (generell bevorzugte Behandlung von KMU und von jungen Unternehmen)

Zugang zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen:

KMU haben v.a. Schwierigkeiten den Überblick über aktuellste technologische Entwicklungen zu behalten und zielgerichtet an das existierende Wissen der diversen

Wissenschaftsinstitutionen zu kommen. Deshalb muss es gerade hier große Anstrengungen geben, um den Transfer neuer Erkenntnisse zu verbessern:

- Forcierung des zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustauschs über beste Praktiken in Technologietransfers und Innovationsmanagement
- Verstärkte Öffnung von Forschungseinrichtungen in Hinblick auf Ermöglichung des Wissenszugangs
- Unterstützung von F&E-Kooperationen und Netzwerken

Mangel an Eigenkapital:

Eigenkapitalstarke Unternehmen investieren mehr in riskantere Technologien. Der einfache Grund: Banken, die Fremdkapital vergeben und nur an den Zinsen verdienen, müssen konservativ sein, denn dazu sind sie ihren Sparern gegenüber verpflichtet. Ein Unternehmer, der eigenes Geld in seine Projekte steckt oder ein Venture Capital-Fond haben andere Freiheiten und Ertragsersparungen.

- Weitere Entlastungsschritte im Steuerbereich
- Schaffen neuer Fondsstrukturen für Venture Capital nach internationalem Vorbild

## ANKÜNDIGUNG ZUR VERANSTALTUNG

# „Unternehmen führen und gründen in Kroatien“

Eine Veranstaltung von JUS-Net KMU – Eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz

Kroatien steht unmittelbar vor dem Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen. Für deren Aufnahme hat sich die österreichische Diplomatie im letzten Jahr – gegen erheblichen Widerstand zahlreicher anderer EU-Mitglieder – stark gemacht.

## Aus kroatischer Sicht ist Österreich seit der Unabhängigkeit 1993 der wichtigste ausländische Investor

Österreichische Unternehmen haben insgesamt 3,1 Mrd. US-Dollar investiert, was 25,6 Prozent aller Gesamtinvestitionen beträgt. Das kleine Österreich rangiert damit vor Deutschland, den USA, Ungarn und Italien. Neben Finanzdienstleistern (Wiener Städtische, Raiffeisen RZB, Hypo Alpe-Adria-Bank u.a.) oder Großhandelsfirmen (Billa, Spar, OMV) haben auch zahlreiche KMU ihren Weg nach Kroatien gefunden, speziell im Bereich Tourismus, Immobilien, Umweltdienstleistungen oder im Einzelhandel.

Kein Wunder also, dass Kroatien für Österreich gerade während seiner Präsidentschaft ein Schlüsselland darstellt. Am 13. März lädt deshalb der gemeinnützige Verein JUS-Net KMU, der auf Initiative des Justizministeriums gegründet wurde, zur Veranstaltung „Unternehmen führen und gründen in Kroatien“.

Als prominente Referenten konnten die Justizministerin, Mag. Karin Gastinger, und der kroatische Botschafter in Wien, der Ökonomie-Professor Dr. Zoran Jasic, gewonnen werden.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Reformbedarf aus der Sicht von Klein- und Mittelunternehmen aufzuzeigen und mit kroatischen Experten zu diskutieren. Denn obwohl Kroatien bereits große Fortschritte bei seiner Annäherung an „Europa“ gemacht hat, gibt es speziell im Wirtschafts- und Justizbereich noch Reformbedarf.

Vertreter der österreichischen und kroatischen Rechtsanwalts- und Notariatskammer sowie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder werden Probleme des kroatischen Wirtschaftsstandortes diskutieren, wie sie zuletzt Ende 2005 der EU-Fortschrittsbericht aufgezeigt hat. Darin wird Zagreb namentlich auf tiefgreifende institutionelle Reformen im Justizwesen (Verkürzung der Verfahrensdauer, Verbesserung der Rechtsdurchsetzung) und im administrativen Sektor (Vereinfachungen im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips, Reform des Grundbuchwesens) gedrängt.

Im Anschluss an die Veranstaltung bietet sich im (Rahmen eines Buffets) Unternehmern die Gelegenheit zu Gesprächen mit österreichischen und kroatischen Experten sowie mit den Vertretern des Netzwerkes von JUS-Net KMU.



13. März, 16.30 Uhr  
Festsaal des Bundesministeriums für Justiz  
Museumstr. 7, 1070 Wien  
Weitere Informationen: [www.jusnetkmu.at](http://www.jusnetkmu.at)  
Eintritt frei, aber Anmeldung erforderlich:  
[anmeldung@jusnetkmu.at](mailto:anmeldung@jusnetkmu.at)

## EDITORIAL

### Die Zeitung für Klein- und Mittelbetriebe in Österreich!

Sehr geehrte  
Leserinnen und Leser,

Bis 2010 sollen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten auf 3 Prozent des BIP gesteigert werden. Zwei Drittel der Forschungsausgaben sollen aus privaten Mitteln erbracht werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung in Unternehmen (einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen), in Forschungszentren und Hochschulen müssen ergriffen werden, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft zu stärken und eine hohe Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Durch die Bereitstellung von Offensivmitteln in Milliardenhöhe, der Steigerung der Forschungsprämie auf 8 Prozent und der Erhöhung des Forschungsfreibetrags wurde in Österreich viel bewirkt.

Für KMU, die selten die Kapazität für selbständige Forschung aufbringen können, ist es wichtig, Partner in der anwendungsorientierten Forschung zu finden.

Ihre Lexpress-Redaktion.



FÖRDERBEREICHE DER EU FÜR KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN

# EU-Programme für KMU

Finanzierungsmittel aus der Europäischen Union werden für Investitionsprojekte von KMU mittelbar abgewickelt

Alle anderen Mittel der EU für Wien werden projektorientiert vergeben, d.h., sie müssen für ein bestimmtes innovatives Projekt verwendet werden, das zumeist in Kooperation mit mindestens einem internationalen Partner durchgeführt werden muss.

## Interessante Förderschienen für KMU

In allen angeführten Förderbereichen ist die Teilnahme von KMU möglich. Eine vollständige Aufzählung aller Förderprogramme der EU mit Detailinformationen finden Sie im Handbuch der EU-Förderungen in Österreich. Die regelmäßig aktualisierte Loseblattsammlung enthält die Grundlagen zu EU-Förderungen, umfassende Informationen zu den Strukturfonds der Periode 2000-2006 (Teil A) sowie eine Beschreibung aller einzelnen Förderprogramme der EU von A-Z mit Förderbereichen, Ausschreibungsfristen und Ansprechpartnern (Teil B).

## Internationalisierung und Finanzierung von KMU

## GARANTIE- UND RISIKOKAPITALFAZILITÄTEN FÜR KMU

Die EU stellt für die Erleichterung des Zuganges zu Risikokapital und Kreditmitteln für KMU Garantien und Beteiligungen an Risikokapitalfonds für Unternehmen zur Verfügung. Die zwischengeschalteten Finanzierungsinstitute in Österreich sind verpflichtet, die von der EU gewährten günstigen Konditionen an KMU weiterzugeben, wenn diese besonders innovativ sind oder Umweltmaßnahmen in ihrem Betrieb setzen oder neue Arbeitsplätze schaffen.

## F&E - PROGRAMM CRAFT

Die EU hat ein umfassendes Förderprogramm für F & E aufgelegt und ist besonders daran interessiert, dass auch KMU im Rahmen dieser Programme teilnehmen. Daher gibt es für KMU folgende Erleichterungen: Sie können jederzeit ihre Projekte einreichen, es findet vorab kostenlos ein Check hinsichtlich der Förderbarkeit statt und die EU-Kommission deckt für KMU die Kosten für die Erstellung des Projektantrages ab.

## UMWELT - PROGRAMM LIFE

Eines der wenigen Förderprogramme, bei denen keine internationale Kooperation für den Finanzierungszuschlag Voraussetzung ist.

Gefördert werden neue innovative Umwelttechnologien und Pilotanlagen.

## ENERGIE - PROGRAMME THERMIE, SAVE, ALTENER

Gefördert werden Pilotprojekte, die eine besondere Energieeffizienz aufweisen oder im Rahmen derer neue Anwendungen erneuerbarer Energiequellen stattfinden.

## VERKEHR

Im Bereich Verkehr liegt der Schwerpunkt auf neuen Entwicklungen im Bereich intermodaler Verkehr und Verkehrsleitsystemen.

## BILDUNG/AUSBILDUNG

Gefördert wird der Austausch von Schülern, Studenten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

## KULTUR, NEUE MEDIEN, INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Hier kommen insbesondere Projekte zum Zug, im Rahmen derer innovative Methoden zur Erhaltung des Kulturerbes angewandt werden oder solche, die zur



Besonders ist Osteuropa sind eine Vielfalt an infrastrukturellen Vorhaben geplant

innovativen Verwendung neuer Medien und innovativen Nutzung der neuen Informationstechnologien beitragen.

## PROJEKTFINANZIERUNG MITTEL- UND OSTEUROPA

Das Programm Phare finanziert eine große Menge an Infrastrukturvorhaben in Mittel- und Osteuropa. Die mit EU-Mitteln bezahlten Projekte reichen vom Aufbau von Verkehrsinfrastruktur über die Erneuerung von Energieanlagen,

Errichtung von Kläranlagen, Erneuerung von Spitälern bis zur Neuausstattung von öffentlichen Einrichtungen. Die Projekte werden dezentral von jenen Ländern abgewickelt, die in absehbarer Zeit Mitgliedstaaten der EU sein werden.

Im CCC Wien Büro erhalten Sie weitere Informationen zu allen EU-Förderprogrammen für Mittel- und Osteuropa (Phare, Ispa, Sapard, Cards, Tacis): Tel. (+43 1) 96090-86189 oder E-Mail: ccc.office@wwff.gv.at

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber):  
LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG  
Marxergasse 25  
1030 Wien  
Austria

Tel.: +43-1-534 52 - 0  
Fax: +43-1-534 52 - 141  
E-Mail: verlag@lexisnexus.at

FN 8333f, HG Wien  
DVR 0318299  
UID ATU 10244500

Geschäftsführer:  
Mag. Peter Davies, MBA

Grafik und Produktion:  
ARGE ZOKO, Michael Pfeiffer  
E-Mail: pfeiffer@diepromotion.at

Redaktion:  
Manuela Taschlmar, Birgit Distler

Sales Manager:  
Ing. Klaus Kuso  
Tel.: +43-1-534 52 - 1109  
E-Mail: klaus.kuso@lexisnexus.at

Projektleiter:  
Kurt Rothleitner  
Tel.: +43-1-534 52 - 1115  
E-Mail: kurt.rothleitner@lexisnexus.at

info@lexisnexus.at  
www.lexisnexus.at

Lexpress bereitet relevante Informationen für Unternehmen höchst aktuell auf und richtet sich dabei an die Geschäftsführung bzw. das Top-Management der Zielgruppe.

Lexpress wird österreichweit verbreitet und spricht vor allem die Zielgruppen Dienstleister, Erzeuger und Groß- und Detailhandel an.

Zentrale Fahrzeugbeschaffung.

## „Gefährlicher Anschlag“ auf den heimischen Autohandel

Ernste Folgen für den klein- und mittelständischen Fahrzeughandel könnte die Verwirklichung eines Gesetzesentwurfs haben: Dieser sieht vor, dass künftig alle von der öffentlichen Hand beschafften Güter zentral ausgeschrieben werden.

„Dieser gefährliche Anschlag auf die Kfz-Wirtschaft muss unter allen Umständen abgewendet werden“, warnt BGO-Stv. Komm.-Rat Ing. Josef Schirak. „Der gesamte mittelständische Handel würde damit ausgeschlossen.“

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kompetenzen von Bundesbeschaffung GmbH/Wien auf „ausgegliederten Einrichtungen von Ländern und Gemeinden“ ausgedehnt werden. Begründet wird dies mit „erheblichem Einsparpotential“. So habe alleine der Bund 2004 durch zentrale Beschaffung bei einem gesamten Auftragsvolumen



Die zentrale Fahrzeugbeschaffung bedeutet einen erheblichen Umsatzverlust für mittelständische Kfz-Betriebe

von 424 Millionen Euro rund 50 Millionen Euro einsparen können.

Betroffen von der Umsetzung des Entwurfs wären Spitäler, Bauhöfe und ähnliche Unternehmen, die ihre Fahrzeuge bisher bei örtlichen Kfz-Betrieben beschafft haben.

Schirak befürchtet nun eine Verlagerung der Geschäfte auf Importeurs- und Großhandelsebene:

„Das bedeutet schwere Einbußen für den Mittelstand.“

Die Abwehr des Gesetzesentwurfs werde zur „Nagelprobe“ für die betont mittelstandsorientierte Wirtschaftskammer.

Der Werbevorsprung im redaktionellen Top-Umfeld für Entscheidungsträger bei Klein- und Mittelunternehmen!

**SONDERTHEMA LOGISTIK**  
Anzeigenschluss: 24. März 2006

Informationen: Kurt Rothleitner, Tel: (01) 534 52-1115  
E-Mail: kurt.rothleitner@lexisnexus.at

## BUCHTIPP

### HANDBUCH DER EU-FÖRDERUNGEN IN ÖSTERREICH

In diesem praktischen Handbuch finden Sie umfassende Informationen über die rund 200 verschiedenen Förderprogramme, die Sie für Ihre Entscheidungsfindung und Einreichung von Förderprojekten benötigen. Es enthält auch praktische Hinweise zur Antragstellung. Besonderer Wert wurde auf die lückenlose Nennung der richtigen Informations- und Betreuungsstellen für Ihr Anliegen gelegt.

Herausgeber: Mag. Monika Unterholzner ist Leiterin der Abteilung Europa & Marketing Service des WWFF. Sie ist Expertin in Fragen der EU-Förderungen, im europäischen Beihilfenrecht und in Fragen der Strukturfondsförderungen. Dr. Gabriel Lansky ist ein bekannter Wirtschaftsanwalt. Dr. Christoph Matzner ist Steuerberater und ein Fachmann für EU-Recht.

LexisNexis, Stand: November 2005  
1.- 13. Lfg. inkl. 1 Mappe  
ISBN: 3-7007-3337-2  
Bestellnummer: 26.30.00 (26.30.13)  
Preis: € 140,-



Verluste des Mantelkaufjahres fallen nicht unter das Verlustabzugsverbot.

# Steuerliche Verluste im Mantelkaufjahr

Der Verwaltungsgerichtshof stellt erstmals klar, dass Verluste des Mantelkaufjahres vom Verlustabzugsverbot des § 8 Abs 4 Z 2 KStG nicht erfasst sind.

In ihrer Körperschaftsteuererklärung 1999 beantragte die beschwerdeführende GmbH einen Verlustabzug als Sonderausgabe. Das Finanzamt berücksichtigte den geltend gemachten Verlustabzug jedoch nicht und begründete dies damit, dass im Dezember 1998 ein "GmbH-Mantel" gekauft worden sei. Der Verlust des Jahres 1998 sei deshalb nicht auf die Folgejahre vortragbar.

## Auszug aus dem Gesetz

§ 8 Abs 4 aus dem Körperschaftsteuergesetz lautet auszugswise: „(4) Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen: Der Verlustabzug iSd § 18 Abs 6 und Abs 7 EStG. Der Verlustabzug steht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur in Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem

Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf) ...“

## Mantelkauf

Im Beschwerdefall ist eindeutig, dass der so genannte Mantelkauf im Jahr 1998 verwirklicht wurde. Das Einkommensteuergesetz versteht unter dem Verlustabzug den Abzug der „Verluste, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind“. Ab dem Zeitpunkt des Wechsels der Identität des Steuerpflichtigen steht der Verlustabzug nicht mehr zu. Verluste aus den Jahren vor dem Jahr des Mantelkaufes unterliegen demnach jedenfalls dem Verlustabzugsverbot. Verluste aus den Jahren nach dem Jahr des Mantelkaufes sind von diesem Verbot nicht (mehr) erfasst.

## Schrifttum

Das von der belangten Behörde herangezogene Schrifttum (Quantschnigg, Der Verlustabzug im KStG 1988, ÖStZ 1989, 40, sowie Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, KStG 1988 I, Tz 68.41 zu § 8) steht auf dem Standpunkt, dass

im Wirtschaftsjahr der Strukturänderung der Teil eines (negativen) Jahresergebnisses bis zur Strukturänderung mit dem restlichen Jahresergebnis ab dem Zeitpunkt der Strukturänderung aufzurechnen ist und dass erst dann eine Aufrechnung erfolgt, wenn bei einer Veranlagung mehrere Wirtschaftsjahre zusammenzufassen sind.

Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG 1988, Anm 49 zu § 8, vertreten die Ansicht, dass sich die Wirkung der Bestimmung über den Mantelkauf auf den Wegfall des Verlustabzuges beschränke und die Verluste der Vorjahre ab dem Mantelkaufjahr sowie ein Verlust des Mantelkaufjahres selbst in den Folgejahren nicht mehr vortragbar sei, begründen dies jedoch nicht näher.

## Verlustabzugsverbot nur für Jahre vor dem Jahr des Mantelkaufes

Die oben angeführten Literaturstellen zeigen zutreffend auf, dass im Falle eines während des Jahres verwirklichten Mantelkaufes

## BEGRIFF DES MANTELKAUFS

Der Mantelkaufatbestand bewirkt den Untergang des Verlustvortragsrechtes bei einer gesamthaften wesentlichen Änderung der Strukturen der Körperschaft (organisatorisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich) auf entgeltlicher Grundlage innerhalb eines überschaubaren kurzen Zeitraumes bei unverändert zivilrechtlichem Weiterbestand.

Vorliegen der Mantelkaufelemente nicht beeinträchtigt, wenn der

- Sanierungstatbestand des § 8 Abs. 4 Z 2 StG 1988 oder
- Rationalisierungstatbestand des § 4 Z 2 UmgrStG beim aufnehmen- den Unternehmen gegeben ist.

Der Regelung liegt eine Aufgabe der körperschaftsteuerrechtlichen Identität zu Grunde.

Unberührt vom Tatbestand eines Mantelkaufs bleiben Schwebeverluste (Wartetasteverluste) im Sinne des § 7 Abs. 2 KStG 1988 in Verbindung mit § 2 Abs. 2a bzw. Abs. 2b oder § 10 Abs. 8 EStG 1988, die auch bei einer vollständigen Strukturänderung der Körperschaft mit ihren nächsten Gewinnen zu verrechnen sind.

Quelle: steuerverein.at

bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Jahreskörperschaftsteuer die bis zur Strukturänderung angefallenen (Teil-)Verluste verrechnet werden mit allfälligen im restlichen Zeitraum dieses Jahres erwirtschafteten (Teil-)Gewinnen.

Aus dieser Entscheidung des Gesetzgebers, die im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt der Strukturänderung angefallenen Verluste zur Verwertung zuzulassen, ist abzuleiten, dass die in Rede stehende Regelung nur jene Verluste betrifft, die vor dem Jahr der Strukturänderung angefallen sind. Lässt der Gesetzgeber Verluste, die im Mantelkaufjahr bis zum Zeitpunkt der Strukturänderung entstanden sind, zum

Ausgleich zu, wäre es unsachlich, eben diese Verluste im Folgejahr vom Verlustabzug auszuschließen. Die Regelung des § 8 Abs 4 Z 2 KStG schränkt lediglich jene Verluste ein, die im Zeitpunkt, in dem der Mantelkauf letztlich verwirklicht ist, bereits Verluste aus einem „vorangegangenen Jahr“, also potenzielle Verlustvorträge darstellen. Der Bescheid wurde aufgehoben.

## QUELLEN

WVG 22. 12. 2005, 2002/15/0079  
§ 8 Abs 4 Z 2 KStG  
§ 18 Abs 6 EStG  
(Quantschnigg, Der Verlustabzug im KStG 1988, ÖStZ 1989, 40, sowie Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, KStG 1988 I, Tz 68.41 zu § 8)  
Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG 1988, Anm 49 zu § 8

Anzeige

## RZL Software – Der kompetente Partner für's Rechnungswesen

Die Software Lösung für

## Buchhaltung • EA-Rechnung • Kassabuch • Lohnverrechnung

Österreichweit setzen bereits mehrere tausend Firmen aller Branchen auf die bestens bewährte RZL-Software-Lösung. Darüber hinaus wird von über 1.000 Steuerberatungskanzleien mit den RZL-Programmen das Rechnungswesen für hunderttausende Klienten erstellt.

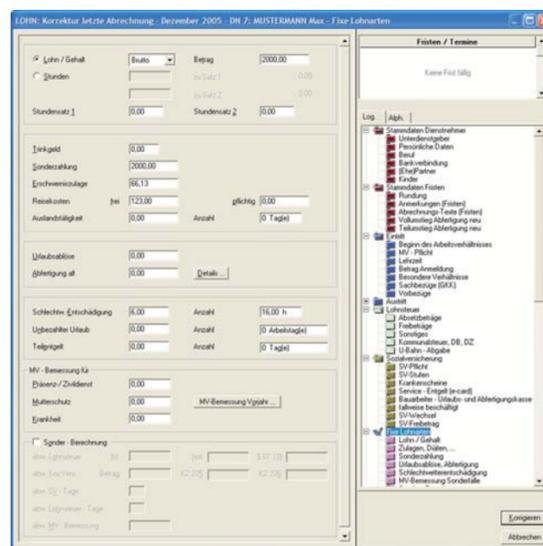
RZL ist ein Garant für großen Leistungsumfang und Praxistauglichkeit. Aus der Praxis einer Wirtschaftstreuhandkanzlei entwickelt, ist die fachliche Kompetenz auch heute durch die Steuerberater und Berufsanwärter gewährleistet, welche die Lösung weiterentwickeln. Die RZL-Programme zeichnen sich weiters vor allem auch durch die einfache und übersichtliche Bedienung aus. Erst dadurch ist ein effizientes, zügiges Arbeiten und ein rasches Erlernen der Programmbedienung möglich.

Für Firmen bietet RZL – je nach Betriebsgröße – folgende Versionen:

### a) STANDARD-Firmenversion

### b) LIGHT-Firmenversion (speziell für Klein-Betriebe)

Die LIGHT-Firmenversion ist speziell für Kleinbetriebe konzipiert worden, wobei sich die Bezeichnung „LIGHT“ insbesondere auf den Preis, nicht jedoch auf die Leistungsfähigkeit des Programmes bezieht.



Die Beschränkungen der LIGHT-Firmenversion betreffen im Wesentlichen das Mengengerüst.

Die einmalige Lizenzgebühr für die LIGHT-Firmenversion bewegt sich von EUR 250,- (RZL-KASSABUCH) über EUR 500,- (RZL-EA LIGHT) bis zu EUR 950,- (RZL-FIBU LIGHT oder RZL-LOHN LIGHT). Diesbezüglich Details entnehmen Sie bitte den aktuellen Preislisten am RZL-WEB-Portal [rzlsoftware.at](http://rzlsoftware.at). Sollten in weiterer Folge die Mengengerüste der LIGHT-Firmenversion nicht mehr ausreichen, kann – gegen Aufzahlung des Differenzbetrages – jederzeit ein Umstieg auf die STANDARD-Firmenversion erfolgen.

Neben dem großen Leistungsumfang einer professionellen Software sind selbstverständlich auch Schnittstellen zu verschiedenen Behörden (GKK, FINANZ, BANKEN) in den RZL-Programmen integriert. Auch ein Datenaustausch (Import und Export) mit „Fremdprogrammen“ ist möglich.

Aufgrund der hohen Anwenderzahl kann RZL seinen Anwendern im Rahmen der Software-Wartung alle relevanten gesetzlichen Änderungen zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Auch viele Programmneuerungen sind im Rahmen dieser Software-Aktualisierungen enthalten. Durch die Zuverlässigkeit im Software-Support hat sich RZL über 20 Jahre als Software-Partner zahlreicher Firmen eine Marktführerposition erarbeitet.

Professionelle Software zu einem unschlagbaren Preis/Leistungsverhältnis

## ÜBERZEUGEN SIE SICH SELBST!

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [rzlsoftware.at](http://rzlsoftware.at) oder telefonisch unter: 07752 / 2525 - 1  
Vertrieb der RZL-Programme: Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH., Riedauer Straße 15, 4910 Ried im Innkreis  
E-Mail: [vertrieb@rzl.at](mailto:vertrieb@rzl.at)

# Länderinfo Kroatien

Seit Kroatien die staatliche Unabhängigkeit errungen hat, wird das Wirtschafts- und Rechtssystem intensiv reformiert und marktwirtschaftlich neu gestaltet. Viele der neuen gesetzlichen Regelungen sind den Vorschriften in Österreich sehr ähnlich. Trotzdem treten in der Praxis noch zahlreiche Schwierigkeiten auf, die österreichischen Exporteuren schwer zu schaffen machen.

Kroatien stellte das Beitrittsansuchen an die EU am 21.2.2003. Die Beitrittsverhandlungen wurden jedoch mehrfach verschoben. Auf Kritik stieß die Haltung Kroatiens im Hinblick auf das Haager Kriegsverbrechertribunal und die Grenzstreitigkeiten mit Slowenien. Der ursprünglich für 2007 geplante Beitritt wird sich wohl hinauszögern. Bereits jetzt besteht zwischen Kroatien und der EU das am 29.10.2001 unterzeichnete Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und das Erweiterungsabkommen vom 21.12.2004. Beide wurden am 1.2.2005 in Kraft gesetzt. Hier finden sich Bestimmungen über die Angleichung der kroatischen Rechtsordnung an EU-Standards und Kooperationsbestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Justiz.

Österreich ist noch vor Deutschland und den USA der größte ausländische Investor in Kroatien mit Investitionen von rund 2,7 Mrd. USD.

## Gerichtswesen

Zwischen Österreich und Kroatien gibt es in Handelssachen kein bilaterales Vollstreckungsabkommen. Kroatien ist auch nicht Vertragspartei des Lugano-Abkommens. Eigentlich fehlt daher eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung ausländischer Urteile in Kroatien. Allerdings praktiziert Kroatien eine „Anerkennung auf Gegenseitigkeit“ ohne gesetzliche Verpflichtung. Ein Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Titels ist beim zuständigen kroatischen Gericht zu stellen. Die Anerkennung erfolgt üblicherweise, wenn nachgewiesen ist, dass die Klage und das Urteil ordnungsgemäß in Kroatien zugestellt worden sind, und das Ursprungsland Gegenseitigkeit praktiziert.

An internationalen Abkommen hat Kroatien das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet. Bei der kroatischen Wirtschaftskammer wurde ein eigenes Schiedsgericht eingerichtet.

Das kroatische Zivil- und Zivilprozessrecht ist durchaus mit dem österreichischen Recht vergleichbar. Anwaltszwang ist nicht vorgeschrieben, die Beiziehung eines kroatischen Anwalts aber empfehlenswert. Die Anwaltskosten sind im Anwaltstarif geregelt und richten sich nach der Höhe des Streitwerts. Bei ausländischen Mandanten können auch die ausländischen Bestimmungen über die Anwaltskosten herangezogen oder die Anwaltskosten frei vereinbart werden.

Das Gerichtsgesetz regelt die Organisation. Es bestehen die ordentlichen Gerichte (Gemeinde- und Bezirksgerichte), die Handelsgerichte und so genannte

Ordnungswidrigkeitengerichte für leichte Straftaten. Die Handelsgerichte befassen sich mit Streitigkeiten aus Handelsverträgen und Handelsgeschäften. Die Berufungsinstanz dazu ist das Oberhandelsgericht. Die höchste Instanz stellt der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien dar.

Das System ist unübersichtlich und leidet daran, dass viele Richterdienststellen nicht besetzt sind. Dies macht es den Richtern schwer, ihre Tätigkeit effizient auszuüben, weil es vor allem auch an Justizangestellten zu ihrer Unterstützung mangelt. Es gibt daher eine sehr große Zahl unerledigter Gerichtsfälle, die zu erheblichen Verzögerungen in der Rechtsprechung führen. Auch die räumliche und technische Ausrüstung der Gerichte ist in vielen Fällen noch mangelhaft.

Was folgt daraus?

## Vertragsgestaltung

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden entspricht in Kroatien nicht dem Standard. Es gibt nur wenig und widersprüchliche Judikatur zur Frage

- wann AGB als vereinbart gelten
- welche Inhalte in AGB vereinbart werden dürfen, z.B. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sicherheiten etc.
- ob eine unzulässige Klausel die gesamten AGB unzulässig macht.

### TIPP

**Der Inhalt der AGB muss integrierter Bestandteil jeden Vertrages sein. Es sollte auf die Verwendung einheitlichen Papiers und eines einheitlichen Schriftbildes geachtet werden. Die Unterschriften beider Vertragsparteien müssen den gesamten Text abdecken!**

## Vertragsprache, Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung

- Schließen Sie Verträge zweisprachig ab und vereinbaren Sie, dass im Zweifel die östliche Sprache verbindlich sein soll. Die kroatischen Gerichte werden sonst amtliche Übersetzungen verlangen. Das kostet viel Geld und Zeit. (Übersetzungen von privaten Übersetzungsbüros reichen üblicherweise nicht aus.)

■ Vereinbaren Sie die Anwendung ausländischen Rechts. Die kroatische Rechtsordnung ist nicht wirklich nachteilig im Verhältnis zu heimischem Recht. Wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart muss dem kroatischen Gericht nicht nur der Gesetzeswortlaut, sondern auch die österreichische Judikatur und der Erfahrungshorizont für die Rechtsauslegung nachgewiesen werden. Das stößt meist auf große Schwierigkeiten.



■ Vereinbaren Sie eine Schiedsklausel oder die Anrufung des kroatischen Gerichts. Es ist ohnehin zwingend vorgeschrieben in Kroatien zu klagen, wenn es um Ansprüche aus dem Sachenrecht wie zum Beispiel dem Eigentumsvorbehalt oder dem Gesellschaftsrecht geht. Der inländische Gerichtsstand ist vor allem dann zu überlegen, wenn eine Niederlassung oder zumindest Vermögen des Schuldners im Inland existieren.

Diese Klauseln könnten „Tauschobjekte“ sein um besonderen Entgegenkommen zu demonstrieren und dafür Vorteile bei Zahlungsbedingungen, Sicherheiten etc. einzuhandeln.

## Gesellschaftsrecht

Das kroatische Gesetz über die Handelsgesellschaften kennt die aus dem österreichischen Recht bekannten Unternehmensformen. Der einzige gravierende Unterschied besteht darin, dass alle Gesellschaften juristische Personen sind. Am häufigsten kommt die GmbH vor. Gesellschafter können in- und ausländische, natürliche und juristische Personen sein. Das Stammkapital für die Gründung beträgt lediglich 20.000,- HRK, was etwa 2.700 EUR entspricht. Die Gründung einer Ein-Mann GmbH ist zulässig.

UNTERNEHMENSFORMEN	
Offene Handelsgesellschaft:	Javno trgovačko društvo; j.t.d.
Kommanditgesellschaft:	Komanditvo društvo; k.d.
Wirts. Interessenvereinigung:	Gospodarsko interesno udruženje;
Aktiengesellschaft:	Dioničko društvo; d.d.
GmbH:	Društvo s ograničenom odgovornošću; d.o.o.

Zweigniederlassungen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen sind keine juristische Gesellschaften. Alle Gesellschaften müssen den Jahresabschluss bis zum 30.9. des Folgejahres beim HG hinterlegen. Der Umsatzsteuersatz beträgt mit wenigen Ausnahmen 22 %.

Das Gesetz über das Gerichtsregister regelt die Eintragungspflicht aller Gesellschaften

sowie von Einzelkaufleuten. Das Register wird von den Handelsgerichten geführt und ist öffentlich. Es kann jeder Einsicht nehmen und Auszüge erhalten. Einzutragen ist auch die Liquidation einer Gesellschaft, die dann den Zusatz „u likvidaciji“ zu führen hat.

## Grundbuch

Eine Reform wurde 2004 begonnen, konnte aber bisher nicht beendet werden. Es ist zwischen Nutzungsrechten, die im Katasterauszug eingetragen werden, und dem Eigentumsrecht, das im Grundbuch eingetragen wird, zu unterscheiden. Beide Register sollen elektronisch geführt und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Besonders heikel ist die Situation bei Grundstücken, die bis 1991 im gesellschaftlichen Eigentum standen, weil allfällige Rechte Dritter nicht ersichtlich sind. Für ausländische Nutzer sind außerdem die verwendeten Flächenmaße verwirrend.

## Kreditsicherheiten

Die ehemalige Anstalt für den Zahlungsverkehr FINA in Zagreb erteilt Bonitätsauskünfte BONIN (international) über kroatische Unternehmen gegen ein geringes Entgelt.

gemeinsam mit dem Pfandrecht und der Sicherungsübereignung geregelt. Das Zwangsvollstreckungsgesetz regelt das Verfahren zur zwangsweisen Einziehung von Forderungen aufgrund von vollstreckbaren und glaubwürdigen Urkunden (Exekutionsverfahren) und die Sicherung von Forderungen (Sicherungsverfahren).

Kroatien kennt eine besondere Form der Sicherungsübereignung und der Sicherungsabtretung. Die Sicherungsvereinbarung muss vor einem Notar oder vor Gericht geschlossen werden und überträgt das Eigentum an bestimmten Sachen oder Rechten auf den Gläubiger.

Der Sicherungsgeber kann die Sache aber weiter nutzen. Erfüllt der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht wird ein besonderes Verwertungsverfahren eingeleitet, das über den Notar durchgeführt wird.

Im Konkurs des Schuldners besteht ein Aussonderungsrecht. Ein Registerpfandrecht ist aber nicht vorgesehen.

## Insolvenzrecht

Das kroatische Konkursgesetz trat am 1.1.1997 in Kraft und wurde seither bereits mehrfach überarbeitet. Es kennt den Konkurs und die Reorganisation.

In den jüngsten Novellen wurde es stärker auf die Reorganisation der Unternehmen und die Stärkung der Gläubigerrechte ausgerichtet.

Informationen nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr und nur zurzeit gültig.

**PRISMA**  
KREDITVERSICHERUNGS-AG



Elisabeth Zeller  
+43/(0)1/37900-0  
office@prisma-kredit.com

Die gelehrte Juristin ist seit dem 1.11.1989 bei der Prisma. Sie beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit Fragen der „Forderungsabsicherung und -durchsetzung“, insbesondere auch in Osteuropa. Im Bereich Versicherungsleistung ist sie verantwortlich für den Regress.

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist schriftlich abzuschließen und notariell zu beglaubigen, damit sie gegen Dritte wirkt. Für die Konkursfestigkeit ist außerdem erforderlich, dass sie mindestens ein Monat vor Insolvenzeröffnung geschlossen worden ist.

Der Eigentumsvorbehalt ist im Gesetz über das Eigentum und andere dingliche Rechte

Einreichung der Kommunalsteuererklärung findet nun effizientere Wege zum Finanzamt.

# Kommunalsteuer einfach online

Die elektronische Einreichung der Kommunalsteuererklärung im Wege von FinanzOnline hat erstmals für das Kalenderjahr 2005 zu erfolgen, und zwar bis Ende März 2006. Aus diesem Anlass hat das Bundesministerium für Finanzen nähere Informationen zum Ablauf und den sich nunmehr ergebenden Kontrollmöglichkeiten der Gemeinden veröffentlicht.

Bisher waren die Kommunalsteuererklärungen vom Arbeitgeber an jede Stadt bzw. Gemeinde abzugeben, in der der Arbeitgeber eine Betriebsstätte hatte.

Diese Erklärungen wurden dann von den Städten und Gemeinden elektronisch eingegeben und mittels FinanzOnline an die Finanzverwaltung zur Mitüberprüfung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) übermittelt.

## Hoher administrativer Aufwand

Ein Unternehmen mit 200 Betriebsstätten in unterschiedlichen Städten und Gemeinden hatte demnach 200 Kommunalsteuererklärungen abzugeben, und jede betroffene Gemeinde hatte ihrerseits diese Daten händisch einzugeben – wusste aber gleichzeitig nichts vom gesamten Kommunalsteueraufkommen dieses Unternehmens bzw. der Verteilung des Aufkommens.

Aufgrund dieser ineffizienten Vorgangsweise wurde eine einheitliche Kommunalsteuererklärung für sämtliche Betriebsstätten eines Arbeitgebers eingeführt.

## Was ist neu?

Ab dem Kalenderjahr 2005 ist vom Arbeitgeber eine Kommunalsteuererklärung über FinanzOnline zu übermitteln, in der die Bemessungsgrundlage für jede erhebungsberechtigte Gemeinde enthalten ist. Die so übermittelten Erklärungsdaten werden automatisch für die GPLA zur Verfügung gestellt. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der elektronischen Daten für die Prüfung durch die Gemeinden.

## Einfachere Verwaltung

Im Falle der Nichtzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung ist die Erklärung auf einem nunmehr einheitlichen Formular (anstatt wie bisher auf 560 verschiedenen Formularen) der erhebungsberechtigten Stadt bzw. Gemeinde zu übermitteln.

Allein diese Vereinheitlichung stellt nicht nur für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden eine Vereinfachung, sondern auch eine administrative Entlastung der Gemeinden dar.

Ein ganz wesentlicher Effekt der elektronischen Erklärung ist die Information aller betroffenen Sitzgemeinden über das Gesamtkommunalsteueraufkommen des Unternehmens sowie dessen Verteilung.

## Prüfung durch Gemeinde

Dieses Wissen erlaubt zukünftig eine übersichtliche „Prüfung“ der Kommunalsteuer durch den Innendienst der Gemeinde. Den Kommunen wird der Zugriff auf die Dienstgeberbeitragszahlungen eingeräumt, sodass eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Kommunalsteueraufkommens möglich ist. Diese Kontrolle ist nicht nur bei Unternehmen, die Betriebsstätten in einer einzigen Gemeinde haben, sondern auch bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden möglich.

## Termine

Die elektronische Einreichung der Kommunalsteuererklärung hat erstmals für das Kalenderjahr 2005 zu erfolgen, und zwar bis Ende März 2006.

Bei Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde hat die elektronische Übermittlung erstmals für Schließungen ab dem 1. 1. 2006 zu erfolgen, und zwar binnen einem Monat.

## Das Verfahren

Für die Umsetzung der elektronischen Kommunalsteuererklärung wurde ein den Unternehmen und den Gemeinden schon geläufiges Verfahren gewählt, nämlich FinanzOnline. Auch hinsichtlich der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung wurden die



Ausgedient hat das mit hohem Aufwand betriebene System der händischen Eingabe von Kommunalsteuererklärungen – einfacher geht das jetzt durch FinanzOnline

den Unternehmen bekannten Kriterien der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung herangezogen: demnach muss der Unternehmer die Steuererklärung dann elektronisch übermitteln, wenn er über einen Internet-Anschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist (Vorjahresumsatz höher als € 100.000,-). Auch bei der Kommunalsteuererklärung stehen dem Unternehmer wahlweise zwei elektronische Verfahren zur Verfügung, nämlich das Dialogverfahren und das sogenannte Datenstromverfahren.

## Rechtslage

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich nach wie vor um Abgabenerklärungen, die bei der Gemeinde einzureichen sind.

Dementsprechend ist der Bund (BMF) dabei auch nur Dienstleister für die Gemeinden. Das hat zur Folge, dass die Kommunalsteuererklärungen ohne inhaltliche Prüfung durch das BMF an die zuständigen Gemeinden unverzüglich weitergeleitet werden. Das BMF prüft lediglich bei der Datenstromübermittlung, ob die vom Unternehmen geschickten Datensätze den technischen Spezifikationen, insbesondere der vorgegebenen XML-Struktur, entsprechen.

Datenstromübermittlungen gelten daher erst dann als eingebracht, wenn sie in zur vollständigen Weiterbearbeitung geeigneter Form beim Bund einlangen.

Bei der Weiterleitung der über FinanzOnline eingereichten Kommunalsteuererklärungen (sowohl aus dem Dialogverfahren als auch aus dem Datenstromverfahren) werden an die jeweilige Gemeinde alle erforderlichen Daten, insbesondere auch der Einlangenszeitpunkt

und der Einbringer, weitergeleitet. Es obliegt der Gemeinde, diese Abgabenerklärung nach Maßgabe der jeweiligen Landesabgabenordnung in rechtlicher Hinsicht (hinsichtlich des Inhalts, aber auch zB der Steuerpflichtigeneigenschaft, einer allfälligen Vertretungsbefugnis und der Rechtzeitigkeit) zu beurteilen.

## Einreichung der Erklärung

Sofern der Unternehmer nicht ohnehin zur elektronischen Einreichung verpflichtet ist, kann er die Erklärung entweder freiwillig elektronisch oder unter Verwendung des Vordruckes „KommSt1“ (unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Formulare – Formulare-Steuern/Beihilfen – Kommunalsteuer) einreichen.

Jede Stadt bzw. Gemeinde hat dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag einen Ausdruck der Kommunalsteuererklärung zur Verfügung zu stellen. Die Papiererklärung ist nicht beim Finanzamt einzureichen, sondern bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde. Diese hat dann ihrerseits die auf sie entfallenden Bemessungsgrundlagen der bei ihr eingereichten Kommunalsteuer-Papier-Erklärungen dem Bund über FinanzOnline zu übermitteln.

## QUELLEN

BMF 1. 3. 2006, BMF-010200/0013-VI/7/2006 – Auszug  
AbgAG 2004; BGBl I 2004/180  
BGBl II 2005/257; ARD 5556/11/2005  
ARD 5617/5/2005; § 11 Abs 4 KommStG

## DER GEWERBLICHE BUCHHALTER

„Schuster, bleib bei deinen Leisten!“

Ein gewerblicher Buchhalter, der Arbeitnehmerveranlagungen und Einkommensteuererklärungen erstellt, „Steuertipps“ erteilt und Einkommensteuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt vertritt, verstößt nicht nur durch die Erbringung dieser Leistungen, sondern auch durch deren Anbieten gegen den Vorbehaltsbereich der Wirtschaftstreuhandberufe. Daran ändert auch die Gewerberechtsnovelle 2005 nichts. Lediglich in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen kommt gewerblichen Buchhaltern nunmehr das Recht der Vertretung und zur Abgabe von Erklärungen zu, darüber hinaus dürfen sie auf elektronischem Weg bei den Finanzbehörden Akteneinsicht nehmen.

Die Erweiterung der Befugnisse der gewerblichen Buchhalter erfasst daher nur einen eng abgegrenzten Bereich abgabenrechtlicher Beratung und Vertretung.

**Wirtschaftstreuhandberufe** sind die freien Berufe des Wirtschaftsprüfers, des Buchprüfers, des Steuerberaters und des Selbständigen Buchhalters. Der Berechtigungsumfang dieser Berufe sowie die den zu ihrer Ausübung Berechtigten vorbehaltenen Tätigkeiten sind in den §§ 2 bis 5 des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt.

**Gewerbliche Buchhalter** besitzen nach § 102 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berechtigung für die Ausführung der pagatorischen Buchhaltung (GeschäftsBH) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Weiters sind sie zur Vertretung und zur Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen, zur Akteneinsicht auf elektronischem Weg bei den Finanzbehörden und zur kalkulatorischen Buchhaltung befugt.

## BUCHTIPP

### HANDBUCH DER LOHNABGABEN BAND 2

#### Steuerliche Lohnnebenkosten

Der Band 2 behandelt die steuerlichen Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag, Kommunalsteuer). Er enthält schwerpunktmäßig die aktuellen Gesetzestexte des FLAG und KommStG – kommentiert durch parlamentarische Erläuterungen, umfangreiche Rechtsprechung und Erlässe. Dieses Buch dient Steuerpraktikern und Lohnverrechnern als praktisches Nachschlagewerk und Arbeitsbehelf für die tägliche Arbeit.

Die Bearbeiterin Mag. Sabine Sadlo ist Juristin und Redakteurin im Bereich Steuerrecht der Zeitschrift ARD-Betriebsdienst sowie der Zeitschrift Orac aktuell

Bestellnummer: 35.04.04

ISBN: 3-7007-3226-0

Wien 2005, 4. Auflage, 276 Seiten

Preis: EURO 34,-



Wer die Spielregeln des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes beherrscht, spart sich eine Menge an Verwaltungsaufwand.

# Achtung Dreiecksgeschäft!

Wie die Rechnung auszusehen hat und was Sie aufzeichnen müssen, erklären wir anhand des folgenden Beispiels:

Der österreichische Unternehmer Ö kauft Waren beim niederländischen Unternehmer NL und verkauft diese an den deutschen Unternehmer D. Die Ware wird direkt von NL an D befördert.

## Normale Regelung in der Umsatzsteuer

Ohne die Spezialregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes wird diese Kette als normales Reihengeschäft behandelt.

Das bedeutet vor allem für Ö einen hohen administrativen Aufwand: Er muss einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland (!) versteuern und er muss mit deutscher Umsatzsteuer (!) an D fakturieren.

## Erleichterung innergemeinschaftliches (ig.) Dreiecksgeschäft

Wenn die Voraussetzungen für ein ig. Dreiecksgeschäft vorliegen, gilt der ig. Erwerb in Deutschland als besteuert und die Steuerschuld für die Lieferung an D geht auf D über (Reverse Charge). Das bedeutet, dass Ö keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellt und keinerlei Meldung in Deutschland machen muss – wohl aber in Österreich.



## VORAUSSETZUNGEN:

Um die Erleichterung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- drei Unternehmer
- in drei verschiedenen Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich erfasst
- Ware wird vom Lieferer (NL) oder Erwerber (Ö) an den Empfänger (D) befördert oder versendet (Abholung durch D nicht möglich)

## AUSGANGSRECHNUNG DES ERWERBERS (Ö) MUSS ENTHALTEN:

- Hinweis auf ig. Dreiecksgeschäft („Es handelt sich um ein Dreiecksgeschäft i.S. von Art. 28c

Teil E Abs. 3 der 6 EG-RL.“)

- eigene UID-Nummer
- UID-Nummer des Empfängers (D)
- kein Ausweis von Umsatzsteuer

## MELDEPFLICHTEN DES ERWERBERS (Ö):

- Zusammenfassende Meldung (ZM): UID-Nummer des Empfängers (D), Bemessungsgrundlage, Hinweis auf Dreiecksgeschäft
- Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen (Transithandel), wenn Meldeschwelle überschritten (siehe Lexpress Nr. 10, Seite 6)

## MELDEPFLICHTEN DES EMPFÄNGERS (D):

- Deutsche Umsatzsteuer in Umsatzsteuervoranmeldung (UVA), da Reverse Charge
- Gleichzeitig Vorsteuerabzug, wenn D vorsteuerabzugsberechtigt

## BUCHHALTUNGSORGANISATION:

Da Ausgangs- und Eingangsrechnungen separat gebucht werden, ist ein Dreiecksgeschäft oft nicht leicht zu erkennen. Es macht daher Sinn, auf der Eingangsrechnung zu vermerken, wohin die Ware geliefert wurde. Außerdem ist die Versendung im Fall einer Betriebsprüfung nachzuweisen, daher unbedingt die Versendepapiere geordnet aufheben.

## QUELLEN

Art 25 UStG  
Rz 4291 ff UStR



Mag. Maria Schattauer  
© Ott

Steuerberaterin bei Szabo & Partner  
Wirtschaftstreuhand GmbH  
Tel: 01/278 13 55  
Email: maria.schattauer@szabo.at  
www.szabo.at

## BUCHTIPP

### STEUERAUSGLEICH LEICHT GEMACHT

Steuertipps für Arbeitnehmer und atypisch Beschäftigte

Die Beschäftigungsformen werden immer vielfältiger: Neben den klassischen Arbeitern und Angestellten gibt es immer mehr freie Dienstnehmer, neue Selbstständige, geringfügig Beschäftigte und Arbeitnehmer mit Nebenjob.

Autorinnen: Ingrid Szabo ist selbstständige Wirtschaftstreuhänderin und Steuerberaterin in Wien. Mag. Maria Schattauer ist Steuerberaterin bei Szabo & Partner.

Wien 2006, 224 Seiten, 2. Auflage  
ISBN: 3-7007-2851-4  
Bestellnummer: 79.24.02  
Preis: € 25,-



Systematische Videoüberwachung zur Beweismittelbeschaffung unzulässig.

## Somebody is watching you

Auch wenn sie zur Erlangung von Beweismitteln in einem Gerichtsverfahren dient, ist eine ständige Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung rechtswidrig.

Eine verdeckte, systematische und identifizierende Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung stellt stets einen Eingriff in die Privatsphäre des Überwachten dar, gegen den grundsätzlich mit Unterlassungsklage vorgegangen werden kann. Identifizierend ist die Überwachung bereits dann, wenn aufgezeichnete Personen nachträglich bestimmbar sind.

Ebenso hat der Eigentümer der überwachten Liegenschaft ein Recht darauf, dass die dort ein- und ausgehenden Personen nicht systematisch gefilmt werden.

Um die Unterlassungsklage abzuwehren, muss der Überwacher behaupten und beweisen, dass der Eingriff in die Privatsphäre gerechtfertigt ist, weil ein berechtigtes Interesse an den angestrebten Informationen besteht und die Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist.

### Ein Detektiv kann ebenso den gewünschten Zweck erfüllen

Grundsätzlich wäre es gerechtfertigt, den Eingang eines Einfamilienhauses zu überwachen, um Beweismittel für den Zuständigkeitsstreit in einem Gerichtsverfahren zu erlangen. Die systematische Videoüberwachung stellt jedoch nicht das schonendste Mittel



Missbrauch bei privater Videoüberwachung entgegensteuern

dar. Zur Zweckerreichung würde es ausreichen, die Liegenschaft durch einen abgestellten Detektiv beobachten zu lassen.

Die Unterlassungsklage kann auch gegen den überwachten Privatdetektiv gerichtet werden. Aus der Gewerbeberechtigung kann nicht abgeleitet werden, dass der Privatdetektiv zu weitergehenden Eingriffen in die Privatsphäre befugt ist als sein Auftraggeber.

Abwehrensprüche gegen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte sind nach dem Recht des Staats zu beurteilen, in dem das beanstandete Verhalten gesetzt worden ist.

## QUELLEN

OGH 19. 12. 2005, 8 Ob 108/05y  
ABGB: § 16, § 1328a  
IPRG: § 13 Abs 2, § 48 Abs 1

## KOMMUNIKATIONSFORMEN

Nur nicht per E-Mail an das Finanzamt

Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage sind mittels E-Mail erfolgte Eingaben im Abgabeverfahren als unzulässig zurückzuweisen.

In einer Beschwerde wurde angegeben, dass eine per E-Mail erstattete Eingabe (hier: Devolutionsantrag betreffend Anträge auf Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages) schlechtestenfalls als Formfehler gesehen werden könne, der zu einem Mängelbehebungsverfahren hätte führen müssen. Laut Bundesabgabenordnung sind im Abgabeverfahren Eingaben per E-Mail nicht zulässig. Einreichungen sind nur per Schriftsatz, Telefax oder FinanzOnline möglich.

Es besteht keine Rechtsgrundlage, wonach E-Mails außerhalb der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)



- über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das BMF, an die Finanzlandesdirektionen sowie an die Finanzämter und Zollämter, BGBl 1991/494 idF BGBl II 2002/395, sowie

- über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automatisationsunterstützter Form (Finanz-Online-Verordnung 2002), BGBl II 2002/46 idF BGBl II 2003/592, als Eingaben zugelassen werden.

Quellen:  
§ 85, § 86a BAO  
VwGH 25. 1. 2006, 2005/14/0126

## IRREFÜHRENDE WERBUNG

„Neueröffnung“ heißt nicht immer „neu eröffnet“

Eine Werbung mit der „Neueröffnung“ des Unternehmens verstößt gegen das Irreführungsverbot des § 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), wenn der Wechsel des Betreibers bloß vorgetäuscht wird.

Eine Werbung mit einer Geschäfts-(neu)eröffnung muss wahr sein. Wirbt ein Unternehmer mit der

„Neueröffnung“ und mit „sensationalen Eröffnungsangeboten“, obwohl er demselben Konzern wie sein Vorgänger angehört, gleichartige Waren wie dieser anbietet und keine selbstständige Geschäftspolitik innerhalb des Konzerns betreibt, liegt eine irreführende Werbung vor.

Quelle: OGH 8. 11. 2005, 4 Ob 160/05s

Die Richtlinie soll für Klein- und Mittelunternehmen beträchtliche Vorteile bringen.

# Umstritten: Die EU-Dienstleistungsrichtlinien

Am 23. und 24. März 2006 beraten die Staats- und Regierungschefs Europas über die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Bis Ende April 2006 soll die überarbeitete Richtlinie präsentiert werden. Danach soll sie binnen drei Jahren umgesetzt sein.

Die Richtlinie über den EU-Dienstleistungsmarkt spaltet die EU: Anhänger eines freien Dienstleistungsverkehrs stehen Befürwortern von hohen Sozialstandards gegenüber. Nach mehr als zwei Jahren Diskussion wurde im Februar 2006 das Herkunftslandsprinzip des ehemaligen Binnenmarktkommissars Frits Bolkestein gekippt und damit weitgehenden Forderungen der Gewerkschaften entsprochen. Dennoch soll die Richtlinie immer noch beträchtliche Vorteile für KMU bringen.

Insgesamt generieren Dienstleistungen fast 70 Prozent des BIP und der Beschäftigung und bieten deshalb ein beträchtliches Wachstums- und Beschäftigungspotenzial. Die Verwirklichung dieses Potenzials steht im Zentrum des Wirtschaftsreformprozesses, den der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon in Gang gesetzt hat, um die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Da bisher zahlreiche Schranken die Entwicklung länderübergreifender

Dienstleistungstätigkeiten in der EU behindern, konnte bisher das Wachstumspotenzial des Dienstleistungssektors nicht voll genutzt werden, so argumentieren die Experten.

## KMU sollen am meisten profitieren

Diese Hindernisse beeinträchtigen ein breites Spektrum an Dienstleistungstätigkeiten, wie etwa den Handel, Beschäftigungsagenturen, Zertifizierungsstellen, Forschungseinrichtungen, Bauunternehmen, Immobilienmakler, das Handwerk, den Tourismus, die reglementierten Berufe und so weiter. Besonders hart treffen sie die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschenden kleinen und mittleren Unternehmen. Gerade die KMU schrecken allzu oft davor zurück, die Vorteile des Binnenmarktes in Anspruch zu nehmen, denn sie verfügen nicht über die notwendigen Mittel, um rechtliche Risiken einer grenzüberschreitenden Tätigkeit zu beurteilen und sich dagegen abzusichern beziehungsweise die komplexen Verwaltungsverfahren zu bewältigen.

## Wann treten die Hindernisse auf?

Die genannten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr treten insbesondere in zwei Situationen auf:

■ Wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem Mitgliedstaat sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchte und übermäßig bürokratische Formalitäten erfüllen muss.

■ Wenn ein Dienstleistungserbringer aus seinem Herkunftsstaat Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen möchte, oder dort vorübergehend Geschäfte machen will und dort ein Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

Um dem zu begegnen, soll mit der Dienstleistungsrichtlinie ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtert.

## Anwendungsbereich

Trotz der Niederlassungsfreiheit soll die Richtlinie hohe Qualität der Dienstleistungen garantieren.

Unter einer Dienstleistung ist dabei jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird. Staatliche Tätigkeiten, wie etwa soziale, kulturelle und justizielle Angelegenheiten sind nicht inbegriffen. Ebenso wenig betrifft die Richtlinie das Arbeitsrecht oder die nationale Sozialgesetzgebung in den Mitgliedsstaaten.

## Bartenstein will die Beschäftigung fördern

Wirtschafts- und Arbeitsminister Bartenstein will die Zahl von 18,5 Millionen Arbeitslosen in Europa bis Ende 2006 auf 18 Millionen senken. Laut einer Studie der Wirtschaftsuniversität Wien wird in den EU-15 durch die Dienstleistungsrichtlinie ein Beschäftigungseffekt von rund 514.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen erwartet. Für Österreich liege der durch die Liberalisierung erwartete Gewinn immerhin bei 10.000 Arbeitsplätzen. Hochgerechnet auf die EU-25 werden zwischen 400.000 und 800.000 zusätzliche Arbeitsplätze erwartet.

## Wirtschaftsvorsprung der USA reduzieren

Experten sagen, dass der wirtschaftliche Vorsprung der USA gegenüber Europa zu 85 Prozent auf den Wettbewerb im Dienstleistungssektor zurückzuführen sei. Dienstleistungen seien für das Wirtschaftswachstum viel wichtiger als die Industrie.

## VON DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE AUSGENOMMEN:

- Dienstleistungen von allg. Interesse
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, Versicherungen, Altersvorsorge
- elektronische Kommunikation
- Verkehr
- Rechtsanwälte, Notare
- Gesundheitsdienstleistungen
- Audiovisueller Bereich
- Gewinnspiele, Casinos, Wetten, Lotterien
- Steuerwesen
- Sicherheitsdienste
- Zeitarbeitsagenturen
- Soziale Dienstleistungen etc.

Stand: Februar 2006  
Quelle: Europaparlament

Ordnungsgemäße Übernahme von Abfertigungsansprüchen durch den neuen Dienstgeber.

# Korrekte Abwerbung von Dienstnehmern ohne Reue

Der neue Dienstgeber handelt sittenwidrig, wenn er sich – um einen Dienstnehmer abzuwerben – verpflichtet, die für den Fall des Bruchs des Konkurrenzverbots vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen.

Nicht sittenwidrig ist jedoch die Kenntnis des Konkurrenzverbots bei Abschluss des neuen Dienstvertrags oder die Zusage des neuen Dienstgebers im Fall der Selbstkündigung des Dienstnehmers beim alten Dienstgeber allfällige Abfertigungsansprüche zu übernehmen.

## Konkurrenzverbot - Übernahme der Konventionalstrafe

Die Konventional-(Vertrags-)strafe legt für den Fall der Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung vorweg pauschalierten Schadenersatz fest. Ihr Zweck besteht darin, Druck auf den Vertragspartner im Hinblick auf die Einhaltung der Vereinbarung auszuüben.

Gerade dieser Erfüllungsdruck wird dem einem Konkurrenzverbot unterliegenden Dienstnehmer genommen, wenn der abwerbende neue Dienstgeber sich bereit erklärt, die Konventionalstrafe zu übernehmen. In einem solchen Fall hat der Dienstnehmer die vereinbarten Konsequenzen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht mehr zu befürchten und wird umso eher bereit sein, vertragsbrüchig zu werden. Ein Dienstgeber,



Bezahlen ja, aber korrekt

der die für den Fall des Bruchs der Konkurrenzklausele vereinbarte Konventionalstrafe zur Zahlung übernimmt, fördert und leistet einen aktiven Beitrag zum Vertragsbruch.

## Übernahme allfälliger Abfertigungsansprüche

Davon unterscheidet sich die Zusage des neuen Dienstgebers,

allfällige Abfertigungsansprüche zu übernehmen, grundlegend.

Zum einen besteht keine Verbindung einer vertraglichen Verpflichtung (Konkurrenzklausele) mit der zugesagten Leistung.

Zum anderen ist die nach einem Vielfachen des Monatsentgelts berechnete Abfertigung nach altem Recht ein außerordentliches

Entgelt aus Anlass der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Überbrückungs-, Versorgungs- und Treueprämiencharakter.

Die Zusage des Dienstgebers, allfällige Abfertigungsansprüche zu übernehmen, beruht allein auf die Tatsache der Selbstkündigung des Dienstnehmers. Sie stellt damit keinen unmittelbaren Bezug zum vertraglich übernommenen Konkurrenzverbot her und leistet schon deshalb keinen aktiven Beitrag zum Bruch der Konkurrenzklausele.

Mangels eines derartigen unmittelbaren Bezugs zwischen dem Entfall der Abfertigung und dem Bruch der Konkurrenzklausele kann die behauptete Zusage auch keine bewusste Förderung des Vertragsbruchs verwirklichen.

## QUELLEN

OGH 29. 11. 2005, 4 Ob 190/05b § 1 UWG

(Koziol/Welser II12, 21; OGH 19. 12. 2000, 1 Ob 170/00g = RdW 2001/304 = ecolex 2001, 433; Reischauer in Rummel ABGB<sup>3</sup> § 1336 Rz 24 mwN)

OGH 19. 12. 2000, 1 Ob 170/00g = RdW 2001/304 = ecolex 2001, 433

## BUCHTIPP

### ABFERTIGUNG NEU PRAXISHANDBUCH

100 Fragen und Antworten

Seit 2003 gilt in Österreich das neue Abfertigungsrecht. Die, für die Praxis wichtigen Neuerungen vollzogen sich auf Verwaltungsebene.

Der Frage-Antwort-Katalog des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger löst mit 108 Antworten Fragen auf heikle sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen.

Dieser Katalog wurde gänzlich in die 2. Auflage eingearbeitet und vermittelt dadurch Einblicke in die Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger.

Autoren: Dr. Bernhard W. Gruber und Mag. Alexandra Schöngrundner

Bestellnummer: 98.01.02  
ISBN: 3-7007-2665-1, 2. Auflage  
Wien 2004, 224 Seiten  
Preis: EURO 22,-



Die Gleichbehandlung bei der Beendigung eines Probefeststellungsverhältnisses.

# Pleiten, Pech und Pannen beim Probefeststellungsverhältnis

In seiner Entscheidung vom 31. August 2005 (9 Ob A 4/05m) hatte sich der Oberste Gerichtshof mit einer Causa zu beschäftigen, in der es um die Diskriminierung einer schwangeren Frau im Zuge der Beendigung eines Probefeststellungsverhältnisses ging. Der folgende Beitrag soll einerseits das OGH-Urteil besprechen und andererseits anschließend einige Fragen rund um das Probefeststellungsverhältnis klären.

Die Materie der Gleichbehandlung kann ob ihres Umfangs hier nur im konkreten Zusammenhang mit der höchstgerichtlichen Entscheidung behandelt werden.

## 1. DAS OGH-URTEIL

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Die Klägerin brachte vor, bei der Beklagten, einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen, für 20 Tage beschäftigt gewesen zu sein, wobei laut Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung hier ein Probefeststellungsverhältnis vorliege. Im Laufe dieses Probefeststellungsverhältnisses hat die Klägerin von ihrer Schwangerschaft erfahren und teilte dies einen Tag später ihrem Arbeitgeber mit. Damit hat sie ihre Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz erfüllt und gab im Zuge dessen auch bekannt, trotz Schwangerschaft weiter arbeiten zu wollen. Am übernächsten Tag des Probefeststellungsverhältnisses reagierte die Beklagte allerdings mit der

Mitteilung, dass das Dienstverhältnis beendet sei. Nach Meinung der Klägerin liege der Grund dieser Beendigung ausschließlich in ihrer Schwangerschaft, weshalb sie Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geworden sei. Ihr stehe daher nach der damals anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung des § 2a Abs. 1 GIBG aF (heute: § 12 Abs. 1 GIBG nF) bzw. in Analogie dazu ein Schadenersatzanspruch in Höhe von zwei Monatsentgelten. Bedingt durch ihre Schwangerschaft übersteige ihr der Schaden jedoch zwei Monatsentgelte.

Wie bereits erwähnt kann in diesem Beitrag nicht ausführlich auf das Thema „Gleichberechtigung“ eingegangen werden, weshalb der weitere Verfahrensverlauf in möglichst kurzer und wenig verwirrender Form dargestellt werden soll:

Nach § 2a Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz in der alten Fassung (GIBG aF), also jener Norm, auf die sich die Klägerin stützte, war der Arbeitgeber gegenüber dem Stellenwerber zum Schadenersatz im Ausmaß von zwei Monatsentgelten verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wegen einer vom Arbeitgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebots des § 2 Abs. 1 Z 1 GIBG nicht begründet worden war.

Im Unterschied dazu sah § 2a Abs. 8 GIBG aF (heute: § 12 Abs. 7 GIBG nF) vor, dass eine Kündigung oder eine Entlassung beim Gericht angefochten werden konnte, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers gekündigt oder vorzeitig beendet worden war.

Nach der Argumentation der Klägerin sei auf ihren Fall § 2a Abs. 1 GIBG aF analog anzuwenden, da in den Gesetzesmaterialien zu § 2a Abs. 8 ausdrücklich nur die Kündigung und die Entlassung erwähnt ist. Da ein Probefeststellungsverhältnis jedoch von beiden Seiten jederzeit auflösbar ist, also als Mischform der Kündigung und der Entlassung zu qualifizieren ist und somit nicht ausdrücklich vom Gleichbehandlungsgesetz erfasst ist, stehe es der nicht erfolgten Begründung des Arbeitsverhältnisses näher und ziehe daher die Rechtsfolge des Schadenersatzes in Geld nach sich.

Diese Ansicht teilten weder das Erstgericht noch das Berufungsgericht. Der OGH führte in seinem Urteil Folgendes dazu aus:

Zwar handle es sich bei der Auflösung während der Probezeit tatsächlich um eine Auflösung sui generis, das Arbeitsverhältnis an sich ist mit Beginn der vereinbarten Probezeit aber bereits begründet. Dass etwa mit dem Ablauf der Probezeit ein „neues“ Arbeitsverhältnis eingegangen wird, trifft



Ein Dienstverhältnis auf Probe schützt und prüft Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleichermaßen

keinesfalls zu. Aus diesem Grund ist die Sichtweise der Klägerin falsch und führt die Diskriminierung daher nicht zu einem Schadenersatzanspruch nach § 2a Abs. 1 GIBG aF. Anders verhält es sich jedoch mit einem Anspruch nach § 2a Abs. 8 GIBG aF, da der Tatbestand hier erfüllt wäre und die genannten Rechtsfolgen eintreten würden. Die Klägerin stütze sich jedoch ausschließlich auf eine (analoge) Anwendung des § 2a Abs. 1 GIBG aF, weshalb der Revision nicht Folge gegeben werden konnte.

Von seiner bisher vertretenen Ansicht, dass die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit ausschließlich dann erfolgen kann, wenn sie schikanös erfolgt, ist der OGH abgegangen; nunmehr lässt er wie eben dargelegt die Anfechtung auch zu, wenn das Probefeststellungsverhältnis wegen einer Schwangerschaft der Arbeitnehmerin aufgelöst wurde. Die Anfechtung kann gemäß § 12 Abs. 7 GIBG nF iVm § 15 Abs. 1 GIBG nF binnen 14 Tagen nach Zugang der Auflösungserklärung bei Gericht angefochten werden. Im Unterschied zur Entlassung oder Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin ist die Auflösung während der Probezeit als nicht schon als solche rechtsunwirksam, sondern muss von der Betroffenen gerichtlich bekämpft werden. Dabei hat die Arbeitnehmerin zu behaupten, dass das Dienstverhältnis wegen ihrer Schwangerschaft beendet wurde; der Arbeitgeber muss beweisen, dass ein anderer Grund zur Auflösung des Arbeitsvertrages geführt hat.

## 2. PROBEDIENSTVERHÄLTNISS

### Zweck

Die Probezeit verfolgt den Zweck, dem Arbeitnehmer auf der einen Seite sowie dem Arbeitgeber auf der anderen Seite zu ermöglichen, innerhalb einer kurz bemessenen Zeitspanne das eingegangene Dienstverhältnis jederzeit und ohne Angaben von Gründen und ohne besondere Folgen zu lösen.

### „In der Probezeit ist das Dienstverhältnis an sich schon begründet“

Wesentlich ist – wie oben bereits ausgeführt – in diesem Zusammenhang, dass mit dem Probefeststellungsverhältnis das Dienstverhältnis an sich schon begründet worden ist. Es zieht auch die Konsequenzen eines „normal“ begonnenen Dienstverhältnisses, also Verpflichtung zur Anmeldung bei der Krankenkasse sowie Lohnsteuerpflicht, nach sich. Eine unentgeltliche Probearbeitszeit, nach der über den weiteren Verlauf der gemeinsamen Zukunft entschieden werden soll, ist nicht zulässig.

### Dauer, Auflösung und Beendigung vor Antritt

Soweit in einem Kollektivvertrag keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, beträgt die maximale Probezeit bei Arbeitern nach § 1158 Abs. 2 ABGB ein Monat. Die Einmonatsfrist gilt gemäß § 19 Abs. 2 AngG auch für Angestellte, während Lehrlinge drei Probemomente zu überstehen haben (§ 15 Abs. 1 BAG). Eine Vereinbarung, die eine über die in den verschiedenen

Quellen hinausgehende Probezeit vorsieht, ist aus rechtlicher Sicht differenziert zu behandeln. Wurde für den gesamten Zeitraum die jederzeitige Auflösbarkeit vorgesehen, handelt es sich bei der gesetzlich/kollektivvertraglich festgelegten Probezeit tatsächlich um ein Probefeststellungsverhältnis, über die darüber hinausgehende Zeit jedoch um ein befristetes Dienstverhältnis. Wird ein Dienstverhältnis „auf Probe“ ohne die jederzeitige Beendigungsmöglichkeit eingegangen, liegt von Anfang an ein befristetes Dienstverhältnis ohne Probezeit vor.

### „Das Probefeststellungsverhältnis kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gelöst werden“

Eine Auflösung des Probefeststellungsverhältnisses hat spätestens am letzten Tag der vereinbarten Zeitspanne zu erfolgen. Achtung – bei schriftlichen Erklärungen ist die Zustellung an den Vertragspartner ausschlaggebend. Aufmerksamkeit ist auch dann geboten, wenn der letzte Tag der Probezeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt; dann kann die Auflösung nämlich nur bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen und nicht erst am folgenden Werktag.

Dass ein Probefeststellungsverhältnis grundsätzlich jederzeit und ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gelöst werden kann, wurde bereits ausgeführt. Ebenso verhält es sich jedoch auch in der Zeit vor dem Antritt der vereinbarten Probezeit. Die Vereinbarung von Konventionalstrafen ist jedenfalls ungültig.

### Kein besonderer Schutz

Während der Probezeit kann sich kein Arbeitnehmer auf einen gesetzlich vorgesehenen besonderen Kündigungs- oder Entlassungsschutz berufen. Ein solcher Bestandschutz ist beispielsweise in Spezialgesetzen für werdende oder stillende Mütter, Präsenzdienler oder Behinderte vorgesehen.

Beim Probefeststellungsverhältnis, einer kurzen Testzeit, ist nach einhelliger Judikatur ein solcher Schutz nicht geboten. So ist der OGH beispielsweise der Ansicht, dass eine Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit wegen eines Arbeitsunfalls rechtswirksam ist.



Dr. Manfred Fűrkrantz

Steuerberater Lang & Obermann  
www.lang-obermann.at  
manfred.fuermkranz@lang-obermann.at

## BUCHTIPP

### HANDBUCH ZUM ANGESTELLTENRECHT

Die Gruppe der Angestellten stellt in Österreichs Arbeitswelt den größten Teil unselbständig Erwerbstätiger dar. Während die Dienstverhältnisse der Arbeiter sehr stark durch Kollektivverträge determiniert werden, stellt für Angestelltendienstverhältnisse das Angestelltengesetz die primäre rechtliche Grundlage dar. Mit dem Handbuch zum Angestelltenrecht wird nun eine bislang bestehende Lücke geschlossen und Arbeitgebern wie Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten, sich einen umfassenden Überblick über aktuelle Gesetzeslage der wichtigsten Bereiche des Angestelltenrechts – inklusive Urlaubsrecht und Abfertigung Neu – zu verschaffen.

Autor: Mag. Manfred Lindmayr  
ARD, Wien 2003, 396 Seiten  
ISBN: 3-7007-2653-8  
Bestellnummer: 41.00.1B  
Preis: € 36,-



Die Verpflichtung zum Urlaubsverbrauch bei Dienstfreistellung während 3-monatiger Kündigungsfrist besteht nicht.

# Kein Terminzwang für den Urlaubsverbrauch bei Kündigung

In einer aktuellen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass nach Aufhebung von § 9 des Urlaubsgesetzes (UrlG aF) durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz (ARÄG 2000) keine Verpflichtung des Arbeitnehmers mehr besteht, den Urlaub gerade in der (längeren) Kündigungsfrist zu verbrauchen. Abgesehen von Fällen einer Treuepflichtverletzung oder eines Rechtsmissbrauchs hat der Arbeitnehmer daher auch bei Nichtverbrauch des Urlaubs während einer längeren Kündigungsfrist mit Dienstfreistellung Anspruch auf Urlaubersatzleistung.

Ein begünstigter Behinderter rief am 30. 4. 2002 während seines Krankenstands beim Arbeitgeber an und stellte sein Wiedererscheinen zur Arbeit in Aussicht. Der Arbeitgeber teilte ihm mit, dass er gekündigt und dienstfrei gestellt werde. Über Urlaub wurde bei dieser Gelegenheit nicht gesprochen. Der Arbeitnehmer blieb weiter im Krankenstand. Am 17. 6. 2002 stellte der Arbeitgeber beim Behinderenausschuss den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung. Ab 30. 9. 2002 (Ende des Krankenstands am 29. 9. 2002) wurde der Arbeitnehmer dienstfrei gestellt: Dem Arbeitnehmer wurde mitgeteilt, dass er während der Dienstfreistellung seinen offenen Urlaub verbrauchen müsse. Zu einer ausdrücklichen Urlaubsvereinbarung kam es aber nicht.

Dem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wurde am 14. 7. 2003 mit Bescheid stattgegeben; die dagegen vom Arbeitnehmer erhobene Berufung wurde am 4. 5. 2004

abgewiesen. Mit Schreiben des Arbeitgebers vom 4. 6. 2004, das dem Arbeitnehmer erst am 30. 6. 2004 zugestellt wurde, wurde der Arbeitnehmer zum 30. 9. 2004 gekündigt. Der Arbeitnehmer erklärte schriftlich, den offenen Urlaub ausbezahlt erhalten zu wollen.

Im Revisionsverfahren ist strittig, ob die dem Arbeitnehmer gebührende Urlaubersatzleistung zu kürzen ist, weil er nach Erhalt der Kündigung am 30. 6. 2004 innerhalb der Kündigungsfrist bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 30. 9. 2004 keinen Urlaub verbraucht hat.

## Keine gültige Urlaubsvereinbarung zustande gekommen

Das Urlaubsgesetz behandelt den Urlaubsverbrauch im gekündigten und ungekündigten Arbeitsverhältnis gleich, d.h. auch in der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Urlaubsantritts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebs und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Der Abschluss der Urlaubsvereinbarung bedarf übereinstimmender Willenserklärungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Beginn und Ende des Urlaubs. Im vorliegenden Fall lehnte der Arbeitnehmer eine Urlaubsvereinbarung ab.

## Arbeitgeber kann Zeitpunkt nicht vorschreiben

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht gezwungen werden, zu einem bestimmten Zeitpunkt Urlaub zu machen. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer den konkreten Urlaubsverbrauch und dessen zeitliche Lage nicht vorschreiben, kann ihn also nicht einfach „in den Urlaub schicken“. Auch durch eine Dienstfreistellung kann der Arbeitgeber den Urlaubsverbrauch nicht einseitig erzwingen. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, den (Rest-)Urlaub während der Kündigungsfrist zu verbrauchen.

## Rechtsslage vor dem ARÄG 2000

Die Rechtsprechung vertrat zur Rechtsslage vor dem ARÄG 2000 die Auffassung, dass in einer Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten das unbefristete (konkludente) Anbot des Arbeitgebers zum Abschluss von Urlaubsvereinbarungen nach Belieben des Arbeitnehmers enthalten sei.

## Aufhebung des § 9 UrlG aF

§ 9 UrlG aF wurde dahingehend gewertet, dass dem Arbeitnehmer der Urlaubsverbrauch in einer Kündigungsfrist von unter drei Monaten nicht zumutbar sei, der Arbeitnehmer bei längeren Kündigungsfristen den Urlaub hingegen grundsätzlich verbrauchen solle.

Auch nach der Aufhebung von § 9 UrlG aF kann eine Dienstfreistellung das Anbot des Arbeitgebers auf Abschluss einer Urlaubsvereinbarung enthalten, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen einer schlüssigen Willenserklärung vorliegen. Selbst wenn dies der Fall ist, hat es aber der Arbeitnehmer in der Hand, wie auch schon nach der Rechtsslage vor dem ARÄG 2000, das Anbot anzunehmen oder nicht. Durch die Dienstfreistellung wird der Abschluss einer Urlaubsvereinbarung erleichtert; der Arbeitnehmer kann aber durch die Dienstfreistellung nicht direkt zum Urlaubsverbrauch gezwungen werden.

## Keine Verletzung der Treuepflicht

Zu berücksichtigen ist aber, dass auch im gekündigten Arbeitsverhältnis trotz Dienstfreistellung die Treuepflicht des Arbeitnehmers bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort dauert. Mit dieser ist es nicht vereinbar, im gekündigten Arbeitsverhältnis das Anbot des Arbeitgebers zum Abschluss einer Urlaubsvereinbarung während der Dienstfreistellung zwar abzulehnen, dann aber doch hinter dem Rücken des Arbeitgebers die bezahlte Freizeit zu einem erheblichen Teil tatsächlich für Zwecke zu verwenden, die die Gewährung von Urlaub erfordert hätten. Eine derartige Verletzung der Treuepflicht durch den Arbeitnehmer liegt aber nach den Feststellungen hier nicht vor.

## Verlust der Urlaubersatzleistung bei Rechtsmissbrauch

Das „Horten von Urlaub“ ist nach den Intentionen des UrlG – auch nach Aufhebung des § 9 UrlG aF – zweifellos verpönt. Unterbleibt der Urlaubsverbrauch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so gebührt dem Arbeitnehmer für den nicht verbrauchten Urlaub grundsätzlich eine Ersatzleistung, außer

er tritt ohne wichtigen Grund vorzeitig aus. Dies war hier nicht der Fall.

Zu einem Entfall der Urlaubersatzleistung könnte man unter Umständen auch im Fall eines Rechtsmissbrauchs des Arbeitnehmers kommen. Ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt, ist grundsätzlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Faktoren wie Dauer der Kündigungsfrist, Anzahl der Urlaubstage, Erfordernisse des Betriebes u.a. sind zu berücksichtigen.

## Voraussetzungen für Rechtsmissbrauch sind nicht erfüllt

Eine Schädigungsabsicht des Arbeitnehmers wurde vom Arbeitgeber nicht beanstandet. Dieser leitete den behaupteten Rechtsmissbrauch allein daraus ab, dass der Arbeitnehmer trotz etwa zweijähriger Dienstfreistellung eine Urlaubersatzleistung geltend mache. Im Übrigen war es, wie schon erwähnt, die alleinige Entscheidung des Arbeitgebers, während der Kündigungsfrist auf die Dienste des arbeitsbereiten Arbeitnehmers zu verzichten.

Beweispflichtig für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs ist aber der den Rechtsmissbrauch Behauptende, somit der Arbeitgeber. Es liegt daher – nach Lage des Vorbringens und des festgestellten Sachverhalts – kein Rechtsmissbrauch des Arbeitnehmers vor.

## QUELLEN

§ 10 UrlG aF  
§ 4 Abs 1 UrlG  
§ 4 Abs 5 UrlG  
§ 864 ABGB  
OGH 16. 12. 2005, 9 ObA 144/05z  
BGBl I 2000/44, ARD 5136/5/2000  
9 ObA 2/05t  
iSd § 502 Abs 1 ZPO



www.leasing.at

Hier steckt mehr für Sie drin:

# Business Leasing

Gratis  
Einsparungsanalyse!

- Immobilien-Leasing
- Kfz-Leasing  
und Fuhrparkmanagement
- Mobilien-Leasing

Wir informieren Sie gerne über  
alle Steuer-, Bilanz- und Liquiditätsvorteile.  
In jeder BAWAG Filiale.

Einfach mehr Spielraum. **BAWAG P.S.K.** | Leasing

## Lexpress-Abonnenten sind informiert!

### Mit dem Jahres-Abo für € 50,- sind Entscheidungsträger dabei!

Nutzen Sie diesen Wissensvorteil für Ihr Unternehmen,  
Ihre Investitionen und für Ihre Sicherheit.



Informationen:  
Kurt Rothleitner

kurt.rothleitner@lexisnexis.at  
Fax: (01) 534 52-141

Datenschutzrecht – ein für Unternehmen essentiell wichtiger Faktor.

# Compliance leicht gemacht

In vielen Unternehmen wird das Datenschutzrecht eher stiefmütterlich behandelt, was vielleicht daran liegen mag, dass die Bestimmungen des DSGVO 2000 in der täglichen Praxis aufgrund ihrer generalklauselartigen Formulierungen sehr schwierig anzuwenden sind.

**G**eleentlich muss man erschreckende Lücken bei den Unternehmen feststellen, wobei freilich häufig die erste Frage ist: Und was kann mir passieren, wenn ich diese Bestimmungen nicht einhalte?

Neben Geldstrafen bis zu EUR 18.890,-, Aufsichtsverfahren der Datenschutzkommission und Direktklagen von Betroffenen, setzen sich die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen der Gefahr einer Wettbewerbsklage eines Konkurrenten aus. Zuletzt – und diese ist meist die gefürchtetste Sanktion – ein groß aufgemachter Medienbericht. Wenige Unternehmen werden es sich leisten können, dass ihnen öffentlich vorgeworfen wird, das Datenschutzrecht, und somit gleichzeitig die Rechte der Konsumenten, mit Füßen zu treten.

## 1. MELDEPFLICHT

Das DSGVO 2000 verpflichtet jeden datenschutzrechtlichen Auftraggeber, eine Datenanwendung vor ihrer Aufnahme dem Datenverarbeitungsregister zu melden. Unter einer Datenanwendung versteht man – vereinfacht gesagt – jegliche Art von Datenbank und Softwareapplikation.

Diese sind für das DSGVO 2000 immer dann relevant, wenn die Verarbeitung der Daten personenbezogen erfolgt, mit anderen Worten: Sofern nicht ohnehin der Name des Betroffenen verarbeitet wird, sind Daten dann personenbezogen, wenn aus der Gesamtheit der Daten in Bezug auf die potenzielle Gruppe von Betroffenen ein Schluss auf die Identität der jeweils betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln möglich ist. Hauptanwendungsfall für Unternehmen sind Mitarbeiter- und Kundendatenbanken.

Eine Ausnahme von dieser Meldepflicht sieht das DSGVO 2000 unter anderem für veröffentlichte Daten und solche Datenanwendungen vor, die in der Standard- und Musterverordnung meldefrei gestellt wurden. Einschlägig sind hier vor allem die „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ und die „SA022 Marketing für eigene Zwecke“ (beide betreffen – wenn auch die Namen etwas irreführend sind – Kunden- und Interessentendateien) sowie die SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse (also Arbeitnehmerdaten).<sup>1</sup> Diese Standardanwendungen enthalten eine Liste von Datenarten, Betroffenen- und Empfängerkreise sowie vordefinierte Zwecke. Sofern keine darüber hinausgehenden Datenverwendungen (sowohl inhaltlich als auch vom Zweck her) stattfinden, muss die Datenbank bzw Softwareapplikation nicht gemeldet werden. Grundsätzlich kann mit Einbringung der Meldung die Datenanwendung betrieben werden. Eine Ausnahme statuiert das DSGVO 2000 für meldepflichtige Datenanwendungen, die sensible Daten enthalten oder in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen. Diese dürfen erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden.

Gleichfalls zu melden sind in den Standardanwendungen nicht vorgesehene Übermittlungen. So dürfen beispielsweise Daten von Lieferanten sowie gewerblichen Kunden und Großkunden an die Konzernleitung des Auftraggebers (auch wenn sich diese im Ausland befindet), ohne weitere Formalitäten übermittelt werden. Für den Bereich der Personalverwaltung ist eine Übermittlung an die Muttergesellschaft nicht vorgesehen. Sobald es daher zu einer Weitergabe von Personaldaten an die Muttergesellschaft (oder eine Schwestergesellschaft) kommt, liegt ein meldepflichtiger Tatbestand vor. Manchmal kann man sich mit einer so genannten Dienstleisterkonstruktion behelfen, weil die Überlassung von Daten an einen reinen „Gehilfen“ zur Verarbeitung der Daten für einen Auftraggeber keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Die Meldepflicht ist allerdings nur die formelle Seite der Datenverwendung:



Foto: pixelquelle.de

**Der Datenschutzrechtliche Auftraggeber ist verpflichtet, eine Datenanwendung vor ihrer Aufnahme dem Verarbeitungsregister zu melden**

Diese muss auch materiellrechtlich zulässig sein, was sie im Regelfall dann ist, wenn sie zur Vertragserfüllung notwendig ist oder der Betroffene seine Zustimmung erteilt hat (oder gar gesetzlich angeordnet ist). Man spricht von der Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus kennt das DSGVO 2000 eine so genannte Generalklausel: Liegen Interessen des Auftraggebers vor, welche gegenüber Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegen, ist gleichfalls eine Verarbeitung und Übermittlung zulässig. Aus der Praxis kann berichtet werden, dass die Datenschutzbehörden bei dieser Beurteilung sehr streng sind. Dies gilt – wie bereits erwähnt – nicht für Datenweitergaben an reine Dienstleister. Das DSGVO 2000 schreibt allerdings vor, dass mit diesen schriftliche Verträge über den Inhalt der Dienstleistung zu schließen sind.

## 2. GENEHMIGUNGSPFLICHT DES INT. DATENVERKEHRS

Das DSGVO 2000 enthält Regelungen über die Genehmigungspflicht internationaler Datentransfers. Betroffen ist die Übermittlung von Daten (darunter versteht man die Weitergabe von Daten an einen anderen Auftraggeber, der sie selbstständig weiterverarbeiten darf oder die Änderung des ursprünglichen Zweckes, für den die Daten ermittelt wurden) und die Überlassung von Daten (klassisches Beispiel hierfür ist Outsourcing, also auch das Hosting auf einem in den Vereinigten Staaten befindlichen SAP-Server der Konzernmutter).

Grundsätzlich genehmigungsfrei sind Datentransfers innerhalb des EWR, an ein Unternehmen mit einem so genannten „Safe-Harbour-Zertifikat“ sowie in die Schweiz, Argentinien, Kanada, Guernsey und die Isle of Man. Diese Staaten bzw Unternehmen haben ein angemessenes Schutzniveau. Ein Datentransfer an alle anderen Staaten bzw Unternehmen unterliegt der Genehmigung der Datenschutzkommission, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme erfüllt ist oder der Datentransfer in der Standardverordnung bei den einzelnen Empfängerkreisen mit

einem Stern als genehmigungsfrei gekennzeichnet ist.

Ist eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen, so sollte man im ersten Schritt überlegen, ob – unabhängig davon ob eine Übermittlung oder eine Überlassung erfolgt – die Daten überhaupt materiell- und formellrechtlich zulässigerweise verarbeitet werden (siehe Punkt 1). Erst dann ist zu untersuchen, ob eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten gefunden werden kann.

Eine Übermittlung ist meist dann zulässig, wenn ein mit den Betroffenen geschlossener Vertrag die Übermittlung erforderlich macht oder seine gültige Zustimmung vorliegt. Diesfalls ist nicht einmal eine Genehmigung notwendig. Während daher bei Kunden- und Interessentendaten die Genehmigungspflicht entfallen kann, weil die Übermittlung zur Vertragserfüllung notwendig ist, werden Personaldaten oft aus organisatorischen Gründen (zB zentrale Verwaltung mittels SAP) übermittelt, mit der Konsequenz, dass der Datenschutzkommission einleuchtend klar gemacht werden muss, warum hier höherrangige Interessen des Auftraggebers vorliegen, was nicht immer ganz einfach ist.

Weiters sieht das DSGVO 2000 vor, dass der Auftraggeber die Angemessenheit des Datenschutzes im Empfängerland bzw beim Empfängerunternehmen nachweisen muss. Hier kann man zu den von der Europäischen Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln greifen. Diese sind unterfertigt im Original mit dem Genehmigungsantrag einzureichen.

## 3. KONZERNDATENBANKEN

In Pharmaunternehmen kommt es bei klinischen Studien oft vor, dass mehrere Tochterunternehmen eines Konzerns an einer solchen Studie beteiligt sind. Dies führt dazu, dass mehrere Auftraggeber in ein und dieselbe Datenbank hineinarbeiten und die Daten wechselseitig abrufen können. Eine ähnliche Situation hat man häufig bei SAP-Systemen. Diese Art von Datenverwendung ist ein sogenanntes Informationsverbundsystem, das der Vorabkontrolle

der Datenschutzkommission unterliegt. Grundsätzlich ist dies zulässig und bedarf auch nicht der Zustimmung des Betroffenen, letzterer muss allerdings über diese Verarbeitungsform informiert werden. Sitzen die Tochterunternehmen in unterschiedlichen Staaten, ist für jedes einzelne Land eine Genehmigung für den internationalen Datentransfer einzuholen (auch der bloße Zugriff ist ein Datentransfer!). Für eine solche Datenanwendung ist der Abschluss von Standardvertragsklauseln sehr mühsam, weshalb zu überlegen ist, einen konzernweiten Code of Conduct einzuführen, wie dies schon einige Konzerne getan haben, zB Daimler Chrysler. Die Teilnahme an einem Informationsverbundsystem, das beispielsweise von der Muttergesellschaft in den Vereinigten Staaten betrieben wird, ist nach Ansicht der Datenschutzkommission nicht genehmigungspflichtig, sondern muss nur gemeldet werden.

## 4. PROBLEM ZUSTIMMUNG

Viele im Geschäftsverkehr gängige Zustimmungserklärungen (die wichtigste aller Rechtsgrundlagen) würden vom OGH für unwirksam erklärt werden, weshalb die Anforderungen hier wiederholt seien. Die Zustimmungsklausel muss folgende Angaben enthalten:

- Die verarbeiteten Datenarten werden aufgezählt (zB Name, Adressen).
- Der Zweck der Datenverarbeitung wird ausführlich beschrieben (der Hinweis „für Marketingzwecke“ alleine reicht nicht).
- Bei Übermittlungen: Es ist der Übermittlungsempfänger anzugeben (bei großen Konzerngesellschaften kann man sich damit behelfen, dass man auf eine Liste der beteiligten Unternehmen im Internet verweist; ob diese Vorgehensweise allerdings vor dem OGH halten würde, ist noch nicht geklärt), der Zweck der Datenübermittlung, sowie der Hinweis auf ein gegebenenfalls geringeres Datenschutzniveau.
- Hinweis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf sowie die Einbringungsstelle.
- Hervorhebung der Zustimmungsklausel im Text.

Autoren: Dr. Rainer Knyrim und Mag. Victoria Haidinger

## ANMERKUNG

1) Die Standardanwendungen sind auf der Website der Datenschutzkommission verfügbar, [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at).



Dr. Rainer Knyrim

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner; Mag. Victoria Haidinger, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärtin bei Preslmayr Rechtsanwälte, Wien

[www.preslmayr.at](http://www.preslmayr.at)

## BUCHTIPP

### DAS NEUE UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Praxiskommentar zum  
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz  
Gesetzestext und  
parlamentarische Erläuterungen

Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), welches in Umsetzung der europarechtlichen und internationalen Vorgaben erstmalig in Österreich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen für die in ihrem Bereich begangenen Straftaten einführt, wird Unternehmen notwendigerweise vor neue Aufgaben stellen. Das Vermeiden von Organisationsmängeln und eine umfassende Überwachung und Kontrolle sind nur einige der neuen Anforderungen, denen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Die Herausgeber: Dr. Wolfgang Punz,  
Dr. Alix Frank-Thomasser

Wien 2006, 84 Seiten  
ISBN: 3-7007-3330-5  
Bestellnummer: 33.16.01  
Preis: € 17,-



Die neue SAP Gehaltsstudie der Jobs Personalberatung vom 2. März 2006 liegt vor:

# Bekommen alle, was sie verdienen?

**SAP boomt nach wie vor – Aktuell werden in Österreich knapp 200 SAP-bezogene Positionen neu besetzt, der Bedarf an SAP-Spezialisten ist ungebrochen. Geringe Fluktuation macht es schwierig, geeignete Expertinnen und Experten über den Jobmarkt zu finden. Manche Stellen sind länger als ein Jahr nicht besetzbar.**

**F**azit: „Wer sich auf SAP spezialisiert, wird sehr gut bezahlt. Auch wenn man nicht zu den Topverdienern gehört, darf man sich über Gehälter freuen, die weit über dem österreichischen Durchschnittseinkommen liegen“, stellt Studienautor Andreas Stadner fest.

Die vorliegende Gehaltsstudie basiert auf einer Befragung von 472 SAP-Experten, die von Dezember bis Jänner 2005 in Österreich durchgeführt wurde. Der durchschnittliche Teilnehmer ist männlich und 37 Jahre alt. 15,7 Prozent der Teilnehmenden sind Frauen. Damit ist der Frauenanteil noch immer sehr gering, aber weit besser als 2004 mit nur 6 Prozent.

## Verdienen Frauen gleich viel wie Männer?

Das Durchschnittsgehalt von Frauen liegt im SAP-Bereich 24 Prozent unter dem der Männer. Im Jahr 2004 war es noch eine Differenz von 30 Prozent. Bei den Einstiegsgehältern zeigen sich noch keine signifikanten Unterschiede, erst bei den Spitzengehältern ist bei den Frauen bei 77.000 Euro Schluss. Der Spitzenwert der Männer ist doppelt so hoch und legt die Latte auf 154.000 Euro. Dies weist darauf hin, dass Frauen seltener Führungspositionen innehaben.

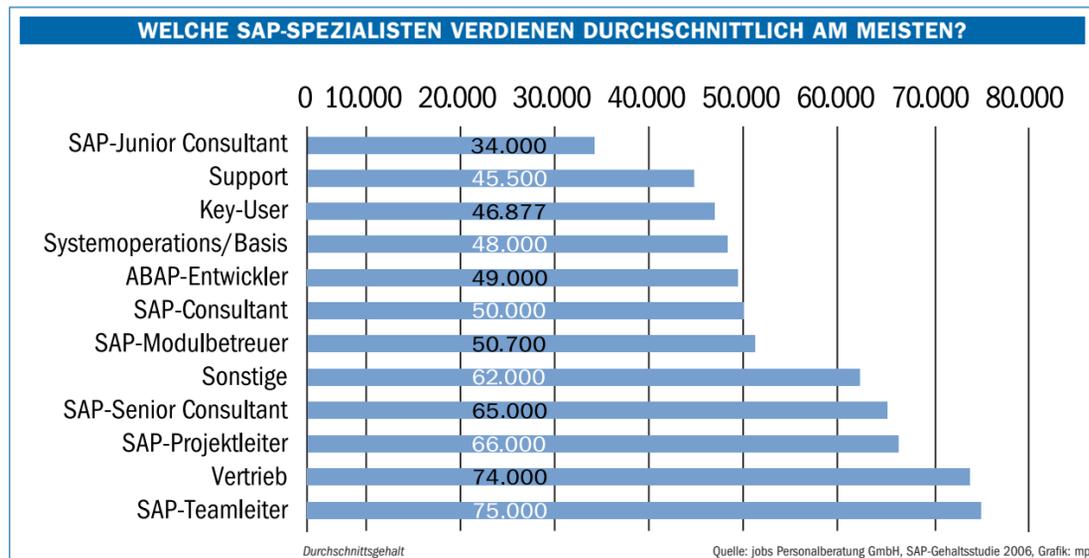
## Die Gehälter der SAP-Profis: alles ist möglich

44 Prozent der teilnehmenden SAP-Profis hat ein abgeschlossenes Studium, der Anteil der Maturanten beläuft sich auf 32 Prozent. Die FH-Absolventen machen einen Anteil von 11 Prozent aus, die Lehrabschlüsse sind mit acht Prozent vertreten. Eine Analyse der Einstiegsgehälter nach Ausbildung beweist, dass alles möglich ist: Personen, deren höchster Abschluss eine Lehre ist, können ebenso wie Uni-Absolventen Jahresgehälter über 100.000 Euro erzielen. Bei den Durchschnittsgehältern liegen die Uni-Absolventen letztlich etwas voran.

Zu den Top-Verdienern im SAP-Bereich zählen neben SAP-Teamleitern und SAP-Projektleitern die Vertriebspersonen. Sie verdienen dieses Jahr deutlich mehr als 2004: 74.000 statt 45.100 Euro. Die anderen Durchschnittsgehälter sind etwa um die Inflationsanpassung gestiegen.

## Logistik und Rechnungswesen bringt am meisten

Die Analyse der Gehälter von Experten, die mehrere SAP-Module beherrschen, zeigt, dass kombiniertes Wissen von Logistik und Rechnungswesen ein Durchschnittsgehalt von 59.000 Euro bringt. Spezialisten, die drei Module beherrschen, wie zum Beispiel Logistik und Rechnungswesen und Business Warehouse, steigen mit 60.000 Euro nicht höher aus. Der Grund dafür ist, dass 60 Prozent der Experten, die



alle drei Module beherrschen, bei SAP-Anwenderfirmen beschäftigt sind, die generell weniger bezahlen.

## Schwerpunkte des Expertenwissens

Knapp 60 Prozent der Befragten beherrschen das Logistik-Modul MM und 50 Prozent das Vertriebs-Modul SD. Das Modul Produktionsplanung PP hinkt mit 23 Prozent nach. Den Finanzbereich decken 40 Prozent ab. Zunehmend am Markt gefragt ist der Business Warehouse Bereich BW, auf dem allerdings zurzeit nur 29 Prozent der Befragten versiert sind. Nur 16 Prozent der SAP-Profis sind auf dem Gebiet Human Resources tätig.

Wer nach QM- oder APO-Spezialisten sucht, tut sich in Österreich schwer: Weniger als zehn Prozent (QM) beziehungsweise vier Prozent (APO) beherrschen diese Module.

## Die Kleinen zahlen besser als die Großen

SAP kommt überwiegend erst bei Unternehmen ab einer Größe von 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Einsatz. Die reinen SAP-Beraterhäuser sind zumeist Unternehmen mit einer Belegschaft von 10 bis unter 15 Personen.

Grundsätzlich verdient man in kleineren Unternehmen etwas mehr als in Großunternehmen. Wirklich aufschlussreich ist jedoch erst die Unterscheidung zwischen Anwenderfirmen und Beraterhäusern: Die kleinen Anwenderfirmen entlohnen wenig, das Gehalt steigert sich jedoch kontinuierlich. Erst ab 1.000 Mitarbeitern nimmt das Gehalt wieder ab.

In den Beraterhäusern verdient man in den kleinsten Unternehmen mit Abstand am besten, das Gehalt nimmt dann kontinuierlich ab. Erst ab 500 Mitarbeitern ist das Durchschnittsgehalt wieder höher.

Höhere Gehälter sind auch mit höherer Reisetätigkeit verbunden. SAP-Spezialisten mit Mitarbeiter-Verantwortung verdienen durchschnittlich 32 Prozent mehr als ihre Kollegen. Ein Drittel der Befragten hat Mitarbeiterverantwortung.

## Die Zufriedenheit steigt mit dem Einkommen

37 Prozent der „Niedrigstverdiener“ bis 30.000 Euro empfinden ihr Gehalt als zu niedrig, weitere 37 Prozent meinen, sie könnten woanders mehr verdienen. Die Bezieher mittlerer Einkommen sind zufriedener, dennoch äußern 46 Prozent, dass sie woanders mehr verdienen könnten. Bei den Bestverdienern fühlen sich immerhin

zwölf Prozent gut bezahlt, aber auch hier denken noch 31 Prozent, dass sie woanders mehr verdienen könnten.

## Wie hält man die Profis im Unternehmen?

Wer seine Spezialistinnen und Spezialisten im Unternehmen halten möchte, sollte vor allem für ein gutes Arbeitsklima und ein interessantes, herausforderndes Aufgabengebiet sorgen. Eigenständiges Arbeiten wird ebenso geschätzt wie entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten. Ein angemessenes Grundentgelt ist wesentlich bedeutender als eine Bonusbezahlung. Aufstiegschancen rangieren im unteren Bereich der Beliebtheitskala.

Dennoch: SAP-Mitarbeiter sind loyale Mitarbeiter und sorgen nicht für hohe Fluktuation. 65 Prozent der Studienteilnehmenden haben in ihrer Karriere erst zwei Arbeitgeberwechsel hinter sich.

## Marktdominanz

Die vorläufigen SAP Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2005 zeigen einen Anstieg des Gesamtumsatzes um 13 Prozent auf 8,5 Milliarden Euro bei 88.700 Installationen und 26.150 Kunden weltweit. SAP Österreich steigerte den Umsatz immerhin um 4 Prozent auf rund 127,4 Mio. Euro. Mehr als 1.000

Unternehmen in Österreich setzen SAP-Software ein. Daraus ergibt sich ein Marktanteil von rund 60 Prozent bei Unternehmenssoftware.

Im Bereich Klein- und Mittelbetriebe (KMU) wird SAP Österreich 2006 noch offensiver unterwegs sein: Mit 1.1.2006 hat die neue Business Unit „Mittelstand“ offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen. Ziel ist es, mit einem adaptierten Vertriebsmodell im Bereich der KMUs künftig eine noch größere Marktabdeckung zu erreichen und den Umsatz mit mittelständischen Unternehmen weiter anzukurbeln.

Autorin: Manuela Taschlmar

## BUCHTIPP

### PERSONALRECHT und BETRIEBSWICHTIGES 2006

Maßgeschneidert für den Personal-Profi enthält dieses Buch – von A bis Z übersichtlich geordnet – alle Informationen, die Sie zum Personalrecht immer wieder benötigen, wenn auch nicht so häufig, dass Sie sie auswendig wüssten. Von Abfertigung bis Zukunftssicherungsmaßnahmen werden die für das Personalwesen relevanten Themen aufgegriffen und aus dem Blickwinkel von Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Lohnsteuer behandelt.

Autoren:  
Tuma, Bleyer, Sabara, Lindmayr, Sadlo, Uher

Bestellnummer: 35.09.08  
ISBN: 3-7007-3363-1  
Wien 2006, 512 Seiten  
Preis: Euro 46,-



## SCHWERPUNKTTHEMA LOGISTIK AM 31. MÄRZ 2006

# Optimierung der Versorgungskette nimmt Druck von den Margen

Logistik ist das zentrale Thema in der 12. Ausgabe von Lexpress:

Globalisierung und der verstärkte Einsatz neuer Technologien lassen das allgemeine Interesse an der Logistik laufend steigen. Ursprünglich ein Begriff aus dem Militärwesen – so geht es bei Logistik im 21. Jahrhundert in erster Linie darum, die Prozesskette zwischen Verkaufspult und Produktion transparent zu gestalten und weitgehend zu automatisieren.

Ing. Dipl.-Ing. (FH), Mag. Dr. Daniel Leutgeb, Lektor und Fachbereichskoordinator am Technikum Wien, erläutert im Gespräch mit Lexpress Logistik-Begriffe wie „Just-in-time-Prinzip“, „Pull-Prinzip“ beziehungsweise „Efficient Consumer Response“ (ECR).



Ing. Dipl.-Ing. (FH), Mag. Dr. Daniel Leutgeb

Wesentliche Zielsetzung ist die Ausrichtung auf die Kunden. Der Bedarf der Kunden ist möglichst rasch und präzise zu erkennen und somit die Kundenzufriedenheit zu steigern.

In den Anfängen war ECR das Steckenpferd der großen Markenartikelhersteller, heute liegt ECR zunehmend auch im Fokus der Klein- und Mittelbetriebe.

Vom 2. bis 5. März 2006 fand in Wien die BeSt<sup>3</sup> – Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung statt.

# BeSt<sup>3</sup>: Die besten Trends der Bildungsmesse

Die Berufs- und Bildungsmesse BeSt<sup>3</sup> des Bildungsministeriums und des AMS brachte auch heuer wieder ein umfangreiches Programm und zahlreiche Aussteller.

**E**in diesjähriger Schwerpunkt lag beim Sektor Lehre und Forschung und brachte einige Neuigkeiten.

## Erfolgsaussichten zum Quadrat

Die IBC Management Akademie bietet seit Sommer 2005 das erste umfassende außeruniversitäre, zertifizierte Wirtschafts-Ausbildungssystem für alle „Nicht-Wirtschaftler“ an. Konzipiert ist das modular aufgebaute IBC-System für all jene, für die Ökonomie bislang noch ein Fremdwort ist. Dieser Personen-Gruppe sollen die grundlegenden Funktionsweisen von Unternehmen und Wirtschaft konkret und anschaulich vermittelt werden.

Aus acht Wissensgebieten können beliebige Kombinationen gewählt werden, die dann zum Abschluss Certified Business oder Accounting Manager oder Business Executive führen. Die Preise der Management Lehrgänge liegen zwischen 1.450 und 4350 Euro.

## Inflationär: Drei Studienabschlüsse in drei Jahren

Die Europäische Wirtschaftshochschule Berlin bildet mit ihren fünf Standorten in Paris, Berlin, London, Madrid und Turin die Möglichkeit eines transnationalen Wirtschaftsstudiums.

Das Ziel besteht in der Aus- und Weiterbildung von international ausgerichteten Führungskräften. Nach dreijährigem Studium in drei Städten und drei Sprachen können die Absolventinnen und Absolventen auch drei Abschlussgrade in Internationaler Betriebswirtschaftslehre vorweisen. Aufgenommen wird, wer ein Vordiplom besitzt, den Aufnahmetest besteht und im Jahr rund 7.700 Euro Studiengebühren zu zahlen bereit ist.

## Die Universität ohne Grenzen

Die European School of Economics ist eine Privatuniversität mit Standorten in London, New York und drei Mal in Italien. Das Angebot umfasst Studien in Internationaler Wirtschaft, Finanzwesen und Marketing mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Mode und Luxusgütern, Umweltökonomie, Kino, Menschenrechten und anderen mehr.

Als Gastdozenten fungieren Persönlichkeiten wie John Nash, Nicholas Negroponte, John K. Galbraith oder Mikhail Gorbachev. Es wird nicht nur auf Inhalte Wert gelegt, sondern auch auf das besondere Ambiente: In London studiert man mit Blick auf die Gärten des Buckingham Palace, in New York gleich direkt im Empire State Building und in Italien steht eine

ehemalige Sommerresidenz von Napoleon zur Verfügung. Nach einem 4-jährigen Studium erhalten die Absolventen einen Britischen Grad, der weltweit anerkannt ist.

## Asien-Experten

Wer Expertin oder Experte für den Asiatisch-Pazifischen und den Arabischen Wirtschaftsraum werden möchte, wendet sich ab Herbst 2006 an die Munich Business School. Das Programm umfasst neben Landeskunde, Wirtschaft und Recht auch eine Einführung in Mandarin oder Arabisch. Das vierte Semester absolvieren die Studierenden im Rahmen eines englischsprachigen Studiums an einer renommierten Hochschule in einem Land der betreffenden Wirtschaftsregion.

Laut einer Untersuchung zur Studiendauer an deutschen Hochschulen studiert niemand in Deutschland zügiger Betriebswirtschaft als die Studierenden an der Munich Business School.

## Das Seelenleben studieren

Unter dem Motto „Das Seelenleben studieren“ warb die weltweit erste Universität für Psychotherapie und gleichzeitig jüngste Privatuniversität Österreichs, die Sigmund Freud Privatuniversität, mit Workshops und Vorträgen um



Foto: Der Spiegel

Studierende, Wirtschaftspartner und Patienten. Unter großem persönlichem Einsatz standen der Rektor und die Studierenden gemeinsam auf der Bühne und demonstrierten die familiäre Atmosphäre des Seelen-Studiums.

Das psychotherapeutische Studium erfreut sich großer Nachfrage und wird daher ab kommendem September nicht nur berufsbegleitend, sondern auch für Tagesstudierende möglich sein. Zusätzlich zur psychotherapeutischen Arbeit in der universitätseigenen Ambulanz steht eine verkehrspsychologische Diagnose- und Beratungsstelle kurz vor der Eröffnung.

Autorin: Manuela Taschlmar

## WO SIE DIE ABSOLVENTEN UND ABSOLVENTINEN TREFFEN KÖNNEN:

- IBC Management Akademie: [www.1-bc.net](http://www.1-bc.net)
- ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin: [www.escp-eap.de](http://www.escp-eap.de)
- European School of Economics: [www.eselondon.ac.uk](http://www.eselondon.ac.uk), [www.esse.edu](http://www.esse.edu), [www.uniese.it](http://www.uniese.it)
- Munich Business School: [www.munich-business-school.de](http://www.munich-business-school.de)
- Sigmund Freud Privatuniversität: [www.sfu.ac.at](http://www.sfu.ac.at)

Bologna lässt grüßen: Idente Titel für Unis und FHs. Master statt Magister. Drei Jahre Doktorat statt zwei.

## Der Weg zum Doktorat wird länger

Neben der Einführung der Quotenregelung im Medizinstudium hat der Nationalrat am 1. März 2006 die akademischen Grade neu geordnet und benannt. Die Verwirrung folgte auf den Fuß. Zusätzlich zur Einführung von Bachelor und Master wurde auch das dreijährige Doktoratsstudium beschlossen.

Der einem Fachhochschul-Abschluss hintangestellte Zusatz „(FH)“ darf künftig im neuen gestuften Studiengang entfallen. Damit vergeben Unis und FHs idente Titel.

Der „Bakkalaureus“ wird zum „Bachelor“, der Magister im neuen dreigliedrigen Studiengang zum Master. Personen, die bereits den Titel Bakkalaureus oder Bakkalaurea bzw. Magister, Magistra führen, dürfen diesen behalten, können aber auch auf Bachelor oder Master umsteigen, falls „ihre“ Universität den Wechsel beschlossen hat. Denn die Universitäten sind nicht gezwungen, ihre Titel umzustellen. Weiterhin dürfen auch die alten Grade vergeben werden. Bei den Diplomstudien bleibt sowieso alles beim Alten.

## (FH) fällt weg (teilweise)

Nach In-Kraft-Treten der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes wird die Streichung des Zusatzes „(FH)“ für FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge im

neuen gestuften Studiengang gelten. Für die einstufigen FH-Diplomstudiengänge gilt der Zusatz „(FH)“ nach wie vor. Ein bereits verliehener akademischer Grad für Absolventinnen und Absolventen von einstufigen achtsemestrigen FH-Diplomstudiengängen ist nicht möglich. Für Personen, die bereits ein FH-Studium im neuen gestuften Studiengang absolviert haben, wird es die Möglichkeit geben, die neuen akademischen Grade zu führen.

## Verschiedene Master

Für Absolventen von Universitätslehrgängen gibt es weiterhin auch den Master-Titel, zum Beispiel MBA oder LL.M. Daher kann in Zukunft zwischen Mastergraden, die aufgrund von Universitätslehrgängen vergeben werden, und Mastergraden aufgrund eines ordentlichen Masterstudiums nicht mehr unterschieden werden.

Die Einführung eines Leistungspunktesystems – ähnlich ECTS – zur Förderung größtmöglicher

Mobilität der Studierenden soll noch kommen. Punkte sollten auch außerhalb der Hochschulen, beispielsweise durch lebenslanges Lernen, erworben werden können.

## Der Weg zur Doktorwürde wird länger

Ab dem Wintersemester 2009/10 müssen Doktoratsstudien – drei statt bisher zwei – Jahre dauern. Die bis dahin bereits studierenden Doktoranden dürfen noch bis 30. September 2017 nach den alten Vorschriften weiterstudieren. Als Doktorgrad können die Unis auch den „Doctor of Philosophy“ – (PhD) festlegen.

## Bachelor und Master bringen Mobilität ins Studium

Das Bachelor-/Master-System soll den Studierenden neue Möglichkeiten für eine flexiblere Verbindung von Lernen, beruflichen Tätigkeiten und privater Lebensplanung eröffnen. Der Bachelor ermöglicht den Berufseinstieg bereits nach drei bis vier Jahren,

also früher als bisher. Vor allem aber ist dieses Studiengang international kompatibel und bildet damit die Grundlage für mehr Mobilität im Studium weltweit. Ziel all dieser Regelungen ist es, die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erhöhen.

## Von der Sorbonne nach Bologna

Anlässlich der 800-Jahr-Feier der Pariser Universität Sorbonne im Mai 1998 begann ein Prozess, der die tiefgreifendste Hochschulreform der letzten Jahre in die Wege leitete. Das Ziel ist, bis zum Jahre 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen.



Autorin:  
Manuela  
Taschlmar

Tel. 0664/355 36 86  
mail: [m\\_taschlmar@hotmail.com](mailto:m_taschlmar@hotmail.com)

## BUCHTIPP

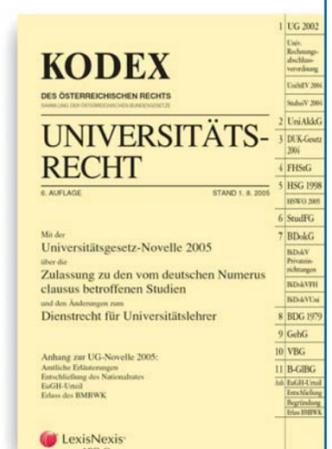
### KODEX UNIVERSITÄTSRECHT

Der Kodex Universitätsrecht mit dem Stand 1.8.2005 berücksichtigt in dieser Auflage:

- Universitätsgesetz-Novelle 2005 über die Zulassung zu den vom deutschen Numerus clausus betroffenen Studien
- Universitäts-Akkreditierungsgesetz
- DUK-Gesetz 2004
- Hochschulerschulungsgesetz 1998
- Studienförderungsgesetz 1992, etc.

bearbeitet von Mag. Babette Klemmer und Mag. Christine Perle

Stand: 1.8.2005, 320 Seiten  
ISBN: 3-7007-3265-1  
Bestellnummer: 19.86.06  
Preis: € 29,-  
Abopreis: € 32,80,-  
(Online nicht bestellbar)



Arbeitsmarkt – Vizekanzler Hubert Gorbach möchte nach Vorbild der USA die Green Card forcieren.

# Green Card stärkt den Arbeitsmarkt

Die Probleme des Arbeitsmarktes können nicht alleine über eine Ankurbelung der Konjunktur gelöst werden. Das beweist die neue Arbeitslosenstatistik.

**D**enn obwohl im Bereich Straße und Schiene seit dem Jahr 2000 jedes Jahr Rekordsummen investiert werden und damit die Auftragsituation für Unternehmen stark verbessert wird, steigt die Arbeitslosigkeit weiter. Es wäre daher an der Zeit, sich Gedanken über die Stärkung des innereuropäischen und des österreichischen Arbeitsmarktes zu machen. Um die Zugangsmöglichkeiten in diesen Wirtschaftsraum – mit der nötigen Vorlaufzeit – zu regeln, wären Überlegungen wie eine Green Card nach dem Vorbild der USA oder Zugangskriterien nach kanadischem Vorbild zu forcieren.

Zu viele minderqualifizierte Ausländer überfordern die Aufnahmekapazitäten und sorgen für ein immer schlechteres Beschäftigungsniveau. Konkret erhöhte sich die Zahl der arbeitslosen Ausländer im Jahr 2005 von 25.758 auf 43.095. Das entspricht einem Anstieg von fast 90 Prozent und bedeutet, dass bereits knapp 20 Prozent der Arbeitslosen Ausländer sind. Die Ausländerarbeitslosigkeit ist allein im Dezember 2005 um 8 Prozent gestiegen – im Vergleich zu 2 Prozent bei den Inländern.

Rasche Lösungen sind also gefragt, um Druck vom heimischen und europäischen Arbeitsmarkt zu

nehmen, denn eine hohe Arbeitslosigkeit belastet fast alle Bereiche der Gesellschaft, vom Wirtschafts- bis zum Sozialsystem. Wir müssen die Aufnahme wirklich benötigter Schlüsselkräfte forcieren und dafür den Eintritt Minderqualifizierter auf das nötige Ausmaß regulieren.

Mit einem der Niederlassung vorgelegerten System wohlüberlegter Zugangskriterien könnte man den Zugang besser steuern und ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit verhindern. Die Qualifikation der ausländischen Arbeitskräfte sollte dabei im Vordergrund stehen und Ausbildung, Sprachkenntnisse,

Berufserfahrung, Alter, zugesagte Arbeitsstelle und Anpassungsfähigkeit müssten als Kriterien angewandt werden.

Im Rahmen des Reformdialogs wird diesen Fragen umfassend Platz gegeben und man wird – hoffentlich gemeinsam – an einer für den europäischen und österreichischen Wirtschaftsstandort so bedeutsamen Lösung arbeiten.

Es ist Aufgabe der Politik, den Österreicherinnen und Österreichern einen starken Beschäftigungsstandort und den ausländischen Mitbürgern Perspektiven zu bieten.

Denn ein funktionierender Arbeitsmarkt und eine möglichst gute Beschäftigungssituation für die Bevölkerung werden auch in den nächsten Jahren der Schlüssel zur internationaler Wettbewerbsfähigkeit sein.



Mag. Carl Ferrari-Brunnenfeld

Pressesprecher, BM für Verkehr, Innovation und Technologie  
carl.ferrari-brunnenfeld@bmvit.gv.at

**Interview.** Dokumentenmanagement-Profi Erwin Stern zu SOX & Basel II und die Auswirkungen auf die Unternehmensprozesse

## Compliance und Dokumentenmanagement

Bei den Richtlinien Basel II, EuroSOX und vielen weiteren neuen Gesetzen geht es darum, mehr Transparenz bei Geschäftsprozessen zu erzielen, also den rechtlichen Anforderungen an elektronische Prozesse gerecht zu werden.

### Michael Ghezso:

Basel II, EuroSOX etc., zahlreiche Gesetze und Regularien stellen ungeahnte hohe Anforderungen an Unternehmen. Welche Auswirkungen gibt es auf die Unternehmensprozesse und den Umgang mit Dokumenten im Unternehmen?

**Erwin Stern:** „Eine spannende und eine zugleich brisante Thematik. Auf den Punkt gebracht geht es bei all den genannten Richtlinien um mehr Transparenz bei Geschäftsprozessen und die steht in engem Zusammenhang mit Dokumenten und Inhalten. Die Berichts- und Dokumentationspflicht von Transaktionen ist anspruchsvoller als noch vor wenigen Jahren, und auch die Geschäftswelt hat sich gewandelt und ist komplexer geworden. Dies erfordert neue prozessunterstützende IT-Lösungen, die diese Fülle an Richtlinien abdecken.“

In diesem Licht betrachtet erfährt das Dokumentenmanagement – heute meist unter dem Oberbegriff des Enterprise Content Management (ECM) – eine zunehmende Bedeutung. Geschäftsprozesse beschränken sich schon lange nicht nur mehr auf Papier.

Internet-Kommunikation und dynamische Datenformate wie XML haben das Geschäftsgebaren wesentlich facettenreicher gemacht. In den meisten Fällen werden diese Abläufe von den klassischen kaufmännischen Anwendungen (ERP) nur eingeschränkt unterstützt. Die unter Basel II und Solvency II definierten Richtlinien zwingen zum Beispiel Banken oder Versicherungen nicht, ein ECM einzuführen, aber ich sehe kaum eine Alternative. Der Druck auf die Unternehmen steigt, Prozesse effizienter zu gestalten und damit zu verbilligen.“

Welche Anforderungen bedeutet compliance für die IT-Infrastruktur und die elektronische Prozessunterstützung?

„Enterprise Content Management im Sinne des Wortes kann nur auf einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur stattfinden. Neue Richtlinien, Rechtsverordnungen und neue Wertschöpfungsketten zwingen Unternehmen schnell zu handeln. Deswegen ist es umso wichtiger, dass ECM-Projekte auf einer IT-Infrastruktur aufsetzen, die eine leichte und schnelle Erweiterung ermöglicht.“

### ECM ist auch eine „Backbone“-Technologie

Durch das notwendige enorme Speichervolumen sowie die teilweise spezifischen Speicheranforderungen (z.B. in Verbindung mit Compliance) ist ECM auch eine „Backbone“-Technologie und berührt die IT-Infrastruktur in ihrer gesamten Tiefe. Am Beispiel Records-Management – also der Verwaltung aufbewahrungspflichtiger und aufbewahrungswürdiger Unterlagen, Dokumente und Inhalte – werden die Anforderungen deutlich erkennbar. Ohne eine intelligente und leistungsfähige Speicherarchitektur sowie Datenbanken, die den zunehmend komplexen Relationen und steigenden Abfrage- und Sicherheitsbedürfnissen entsprechen, geht es nicht. Wir legen beim Design einer ECM-Lösung Wert darauf, die beim Kunden etablierte IT-Infrastruktur soweit wie möglich zu nutzen. Das sichert ausreichendes Know-how beim Kunden und einen reibungslosen Betrieb.“

SOA ist in aller Munde – welche Bedeutung hat SOA für das moderne Dokumentenmanagement?

„Das Rückgrat einer durchgängigen ECM-Umgebung wird durch eine ECM-Servicearchitektur gestellt, welche eine Synthese aus zwei wesentlichen IT-Trends – BPM und SOA – darstellt.“

BPM extrahiert die Prozesslogistik von den Anwendungen und

ermöglicht, Prozesse sichtbar und kontrollierbar zu machen. Service Oriented Architecture (SOA) ist ein Konzept, das auf der Bereitstellung von Services für Anwendungen basiert. Services unterstützen fachliche Funktionen, die in verschiedenem Kontext wieder verwendbar sind – sie sind ein Konstrukt und keine Technologie (im Unterschied zum Beispiel zu Web Services). Es geht darum, diese Services innerhalb der Kernprozesse individuell zur Verfügung zu stellen.

### SOA ist der Schlüssel zu einer „echten“ ECM-Lösung

Im Rahmen eines SOA-Konzepts ist die Verbindung der Content mit den Business-Services inner- und außerhalb eines Unternehmens gewährleistet. Nur auf Basis einer generischen Architektur ist es möglich, standardisierte Content-Services für unterschiedliche Quell- und Zielsysteme in einer heterogenen Anwenderorganisation verfügbar zu machen. Unserer Beobachtung zufolge sind viele DMS Hersteller heute nicht in der Lage, ihre Produkte auf einem puristischen SOA-Konzept anzubieten.“

Enterprise Content Management ist ein Thema zu dem sich zahlreiche IT-Anbieter aus unterschiedlichen Bereichen wie aus dem klassischen Dokumentenmanagement aber auch aus dem Storage-Bereich derzeit positionieren – Wie ist der Zugang von analog zu diesem Trend?

„Natürlich blieben die Zielsetzung von ECM und das damit verbundene enorme Marktpotenzial den großen IT-Anbietern aus allen Kategorien nicht unbemerkt. Anbietern aus Bereichen wie Infrastruktur, Storage etc. fehlt aber die Erfahrung im Umgang mit den klassischen ECM-Services und vor allem das Know-how im Bereich Business Process Management.“

Wir dagegen haben ein Kerngeschäft und das seit Jahren – ECM.

### ECM ist weniger eine Technologie, sondern vielmehr ein Konzept, das auf Standardtechnologien beruht

Enalog ist seit 1986 auf dem Markt und verfügt über mehr als 15 Jahre Entwicklungserfahrung im Bereich elektronische Archivierung und Dokumentenmanagement. Wir finden uns in der glücklichen Situation mit einem erfahrenen Team zu arbeiten, das nicht nur technisches Know-how, sondern für die von uns stark fokussierten Märkte – Banken und Versicherungen – ein ausgeprägtes Branchen Know-how mitbringt. Technische Kompetenz, betriebswirtschaftliche Logik, Serviceorientierung und die Loyalität unserer Mitarbeiter sind seit jeher unsere Stärken.

Wir haben den Fortschritt im deutschsprachigen Raum im Bereich ECM aktiv mitgestaltet und unsere Organisation auf die Anforderungen unserer Kunden ausgerichtet. Unsere Größe, die technologische Unabhängigkeit erlauben uns flexibel auf Veränderungen und Kundenwünsche zu reagieren.“

Welche Erfolgsfaktoren sehen Sie für ECM-Projekte und wie kann man Misserfolge vermeiden?

„ECM-Projekte werden nach dem klassischen Vorgehensmodell in IT-Projekte gegliedert. Dies betrachte ich als Handwerk, das jeder seriöser ECM-Lieferant beherrschen sollte. Unter dem Blickwinkel der Zielsetzung eines ECM-Projekts sehe ich den Projekterfolg wesentlich mehr an andere Faktoren geknüpft. So zum Beispiel kommt der Einbindung des Managements eine entscheidende Bedeutung zu, denn es geht meist um eine unternehmensweite Lösung für eine

durchgängige, wirtschaftliche Informationslogistik, die Kernprozesse betrifft. ECM berührt auch rechtliche, sicherheitstechnische und organisatorische Fragen, die Entscheidungen vom Management erforderlich machen. Ein ECM Projekt erfordert ein hohes Maß an Kommunikation und die Entscheidungsfähigkeit darüber, wer der richtige Adressat für spezifische Projektbelange ist. Wer von sich behauptet, ECM-Projekte auf Basis von SOA zu realisieren, erzeugt in der Regel nur wenig Reibungsfläche mit der IT (z.B. Anwendungsentwicklung) oder mit dem IT-Betrieb.“

### IT ist wichtig, es bleibt aber nur Mittel zum Zweck

Auf diese Rolle ist es dann auch zu beschränken, andernfalls steht zu befürchten, dass ein IT-Projekt zum Selbstzweck für die IT wird und am Anwender und Fachprozess vorbei läuft.“

ENALOG präsentieren Ihre Lösungen im Rahmen des CONEX Forums Geschäftsprozesse 2006, das in Wien am 29. - 30. Mai 2006 stattfindet. Im Rahmen des Forums verleihen CONEX & COMPUTERWELT den Business Process Award 2006

Details und Anmeldung unter: [www.conex.co.at](http://www.conex.co.at)

### CONEX

Mag. Michael Ghezso  
Geschäftsführer CONEX  
Mitglied der Geschäftsführung von  
Business Circle, [www.businesscircle.at](http://www.businesscircle.at)  
[www.conex.co.at](http://www.conex.co.at)  
[michael.ghezso@conex.co.at](mailto:michael.ghezso@conex.co.at)



Erwin Stern

Erwin Stern ist Geschäftsführer der enalog business solutions GmbH.

CeBIT 2006. Siemens Österreich ist mit Informations- und Kommunikationstechnologie auf erfolgreichem Wachstumskurs.

# Siemens in Zentral- und Osteuropa

Das Arbeitsgebiet Information and Communications (IC) mit den drei Bereichen Siemens Business Services (SBS), Communications Carrier (COM C) und Communications Enterprise (COM E) hat 2005 ein Volumen von 1,2 Mrd. Euro erwirtschaftet. Insgesamt arbeiten 4.250 MitarbeiterInnen für die IC-Bereiche, davon etwa ein Drittel in den von Österreich aus betreuten Ländern in Zentral- und Osteuropa.

Dazu gehören die Slowakei, Slowenien, Kroatien, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Rumänien und Bulgarien. In diesen Ländern wächst der IKT-Markt derzeit zwei bis drei Mal schneller als in Österreich. „Wir bearbeiten diese Märkte offensiv und haben unser Ziel, in allen Ländern unter die Top 3 Anbieter bei Telekommunikation und IT-Dienstleistungen zu kommen, solide erreicht“, so Ing. Franz Geiger, Mitglied des Vorstandes der Siemens AG Österreich.



Ing. Franz Geiger,  
Vorstandsmitglied  
der Siemens AG  
Österreich

„IKT ist ein viel versprechender Wirtschaftssektor Europas und auch in Österreich von entscheidender Bedeutung. Siemens unterstützt diese Entwicklung mit richtungsweisenden Projekten wie dem elektronischen Archiv cyberDOC, der e-card oder der SAP-Einführung an allen österreichischen Universitäten“, so Geiger weiter. Auf der CeBIT werden neue Produkte und Services präsentiert. Bei den zentralen Themen wie Konvergenz, innovatives Billing oder mobiles Fernsehen ist Siemens Österreich federführend beteiligt: Mit der F&E Software-Schmiede PSE, die von Österreich aus 6000 Experten weltweit in einem Wissensnetzwerk verknüpft. Etwa die Hälfte dieser ExpertInnen arbeitet in Österreich, die übrigen an internationalen Standorten. Die PSE liefert mit dieser starken Aufstellung einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und eine Sicherung des Standorts Österreich.

Weiterhin lassen sich am IKT-Markt drei wichtige Trends feststellen: Mobilität, Konvergenz und Outsourcing/Outtasking. Die IC-Bereiche von Siemens haben sich dafür bestens aufgestellt: „Siemens ist der einzige Anbieter, der für Carrier von der Infrastruktur über Services bis hin zu Applikationen alles aus einer Hand anbieten kann. Mehr als 95 Prozent der großen und mittleren Firmen haben begonnen, ihre Sprach- und Datennetze zusammenzuführen. Und im Outsourcing-Bereich deckt Siemens als einziger Anbieter das gesamte Spektrum von Outtasking bis Full Outsourcing und von klassischer IT bis zu Carrier-Dienstleistungen ab“, so Geiger.

Auf der CeBIT zeigen die IC-Bereiche von Siemens eine Vielzahl von Lösungen, Services und Produkten zu diesen Trends. Zu den Highlights gehören unter anderem:

## Home Entertainment: Streaming-Plattform für mobile TV-Anwendungen

„Siemens bietet seinen Kunden eine „easy to use“ mobile TV Applikation, um TV-Programme unabhängig von einer Streaming

Lösung auf mobilen Endgeräten darzustellen“, erläutert Ing. Dietmar Appeltauer, Bereichsleiter Communications bei Siemens Österreich. Die Plattform beinhaltet integriertes Streaming und Download für alle Medientypen, einfachen Zugriff und Wechsel von Kanälen/Sendern, flexible Verrechnungsmöglichkeiten für Pre- und Postpaid. Zusätzlich wird eine Lösung für digitales Fernsehen auf mobilen Endgeräten (DVB-H) vorgestellt.

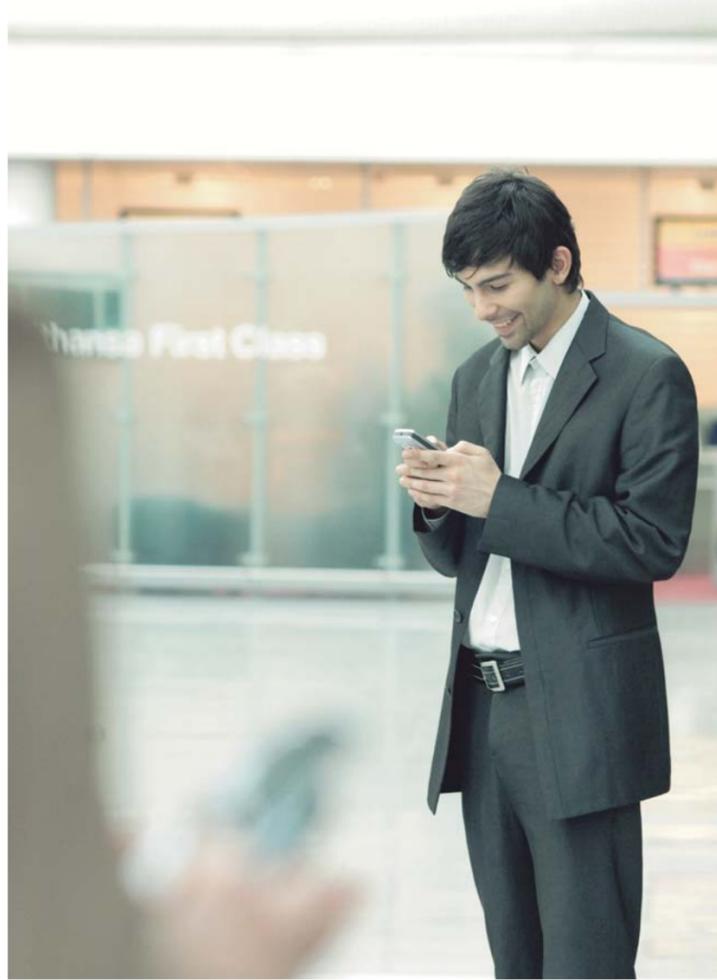
Jeder Operator hat mit der Siemens Mobile-TV-Lösung die Möglichkeit seinen Endkunden wirkliches Live-TV am Handset bieten zu können. Somit kann jeder Kunde über komfortable Handset-Tastaturbedienung die Fernsehkanäle schnell wählen und sie orts- und zeitunabhängig ansehen. Diese Lösung ist technologieunabhängig und kann als add-on zu einer bereits vorhandenen Streaming-Plattform integriert oder für Neukunden gehostet werden.

## Digitales Fernsehen über Internet-Protokoll bei Belgacom

Der größte belgische Netzbetreiber Belgacom verkündete am 29. Juni 2005 den kommerziellen Start von BelgacomTV, einem interaktiven, digitalen Fernsehangebot über Internet-Protokoll (IP). Im Programm enthalten sind alle großen TV-Sender, ein Bezahlsender (Pay-per-view) und eine digitale Videothek (Video-on-demand). Außerdem können die Abonnenten die Fußballspiele der belgischen Liga verfolgen, deren Übertragungsrechte Belgacom exklusiv erworben hat. In einigen Monaten wird BelgacomTV auch den Internet-Zugang über das TV-Gerät offerieren, digitales Aufzeichnen von Sendungen (PVC, Personal Video Recording) und interaktive Dienste. Siemens hat Belgacom auf Basis seines Surpass Home-Entertainment-Konzeptes mit einer schlüsselfertigen Komplettlösung für das IP-Fernsehen ausgestattet: vom Videostreamer, der das Angebot an der Quelle digitalisiert, bis zum Service und der Set-Top-Box, die an die Telefonleitung mit DSL-Anschluss und das Fernsehgerät angeschlossen wird. Außerdem hat Siemens die Software geliefert, die den Videostream encodiert und mit hochauflösender Qualität weiterleitet.

## Voice over WLAN am Arbeitsplatz der Zukunft

„Für die mobile Sprach- und Datenkommunikation im Firmennetz bietet Siemens mit HiPath Wireless LAN geeignete Infrastruktur und HiPath Plattformen sowie WLAN Devices für maßgeschneiderte Lösungen. Siemens setzt dabei auf eine „sanfte Migration“ der beiden Welten“, meint DI Josef Jarosch, Bereichsleiter Communications Enterprise bei Siemens Österreich. Das ist ideal für KMU, die nicht die gesamte IKT-Infrastruktur austauschen können,



Die „easy to use“ TV-Applikation: TV-Programme auf mobilen Endgeräten

sondern Lösungen brauchen, die die vorhandenen Kommunikationsanlagen optimal einbinden.

Der Betrieb telefoniert in der Zentrale über seine vorhandene Nebenstellenanlage und in der Werkshalle und am Betriebsgelände über schnurlose WLAN Endgeräte. Dabei können auch externe Standorte mit Access Points über IP eingebunden werden. Je nach Bedarf lässt sich diese Lösung schrittweise erweitern.

Der HiPath Wireless Controller ist eine Hochleistungsplattform, die als zentrale Intelligenz für die



Eine der HiPath-WLAN Komponenten ist das optiPoint WL2

HiPath-Wireless-Unternehmenslösung fungiert, der weltweit ersten wirklich skalierbaren gerouteten Lösung für WLAN. Der Controller ist ein voll funktionsfähiger Router, der alle Clients, die mit Access Points verbunden sind, zusammenfasst und koordiniert. Dadurch wird die Netzverwaltung enorm vereinfacht, da Vor-Ort-Eingriffe an verteilten Access Points unnötig werden.

## SBS: Vom klassischen IT-Betrieb zum Lösungspartner mit Branchen-Know-how

„SBS hat ihre Wachstumsstrategie erfolgreich umgesetzt: die Übernahme von IBIS-SYS in Serbien, ELAS-HTC in der Slowakei und Forte in Rumänien werden in diesem Geschäftsjahr erstmals positiv wirksam werden. Zusätzlich stärken wir durch die Integration von aii unsere Industriekompetenz“ erläutert Dr. Albert Felbauer, Geschäftsführer von Siemens Business Services in Österreich. In dieser neuen Aufstellung erreicht auch SBS eine Top-3-Position in den Ländern des Wirtschaftsraumes.

Die Entwicklung vom klassischen IT-Betrieb hin zu High End Lösungen mit Branchenfokus ist für SBS der wesentlicher Erfolgsfaktor. Deshalb ist SBS bereits seit vielen Jahren branchenorientiert aufgestellt und verfügt über entsprechende Spezialisten, die mit den Geschäftsprozessen der Kunden und deren branchenspezifischen Anforderungen bestens vertraut sind. Auf der CeBIT erleben die Besucher die Branchenkompetenz von SBS im öffentlichen Sektor und in der Industrie.

In Österreich verfügt Siemens Business Services über sehr renommierte Projekte im Öffentlichen Bereich und im Manufacturing.

## EU-Ratspräsidentschaft

Nach einer europaweiten Ausschreibung übernimmt Siemens Österreich die technische Betreuung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 von 1. Jänner bis 30. Juni 2006. Auftraggeber ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Als Generalunternehmer für den Bereich Technik ist Siemens mit der Errichtung des Akkreditierungssystems, Zugangskontrollen, Dolmetschsystemen, Beschallungs- und Videosystemen, der Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Telefon-, Fax- und Internet-Zugängen sowie der Strom- und Notstromversorgung an allen Austragungsorten beauftragt. Mehrere Pressezentren für mehr als 1.300 Journalisten, Radio- und TV-Anstalten aus aller Welt werden ebenfalls von Siemens technisch ausgestattet. Über 120 Veranstaltungen, darunter 15 hochrangige Gipfel- und Ministertreffen, finden zwischen Jänner und Juni 2006 in ganz Österreich statt.

## Mondi Packaging: Vom Outsourcing zur Innovationsentwicklung

Vor rund zwei Jahren erteilte Mondi SBS einen Auftrag über Standard-IT-Outsourcing, mittlerweile unterstützt SBS das Unternehmen mit der Lösung „Knowledge for Production“ (KfP) auch bei Innovationsentwicklungen. Im Unternehmen vorhandenes Wissen wird damit effizienter genutzt. Die Lösung unterstützt bei der Fehlerbehebung und verbessert laufend den Produktionsprozess. Fehler, Aktionen und Lösungen werden dokumentiert. In Verbindung mit einem Diskussionsforum bilden die gespeicherten Informationen die Grundlage für die Generierung und Optimierung von „Best Practices“.

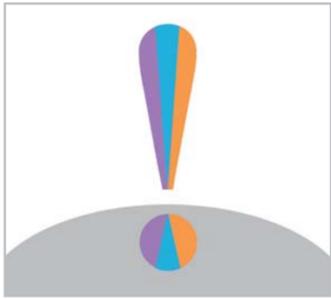
Mondi Packaging profitiert von einer Reduktion der Ausfallkosten durch die Beschleunigung der Problemlösung und Fehlerbehebung sowie durch die Unterstützung der Fehlervermeidung. Die Produktionsprozesse werden durch die Mitwirkung bei der Entwicklung und kontinuierliche Verbesserung optimiert. Durch eine stetig wachsende kundenspezifische Wissensdatenbank wird eine gemeinsame Wissensbasis geschaffen. In dieser wird personenunabhängig Prozess-Know-how gesammelt und allgemein verfügbar gemacht.

SIEMENS: CEIBIT 2006

9.3.2006 - 15.3.2006  
Hannover, Deutschland  
Messegelände, Halle 26

## INNOVATIONEN

SERIE - TEIL 10



## „Innovative KMU vor den Vorhang!“ Der Econovius-Sonderpreis geht an S.O.L.I.D. - Solarinstallationen

Den Sonderpreis der Wirtschaftskammer Österreich und ihrer Partner für besondere innovatorische Leistungen kleinerer und mittlerer Unternehmen erhielt die Firma S.O.L.I.D. - Gesellschaft für Solarinstallationen & Design aus Graz. Das Unternehmen konnte die Jury mit einem innovativen Regler für thermische Solaranlagen überzeugen.

### WKÖ bietet innovativen Klein- und Mittelbetrieben vielfältige Unterstützung

„Wir wollen mit dieser Auszeichnung deutlich machen, welche besondere Innovationskraft gerade auch in unseren vielen Klein- und Mittelbetrieben steckt“, betonte der Leiter der Wirtschaftspolitischen Abteilung in der WKÖ, Harald Kaszanits, bei der Überreichung von Siegerurkunde und Scheck in festlichem Rahmen.

Zuvor hatte Wirtschaftsminister Martin Bartenstein beim Festakt im „Platinum Vienna“ den Staatspreis für Innovation 2005 an die Efkon AG für die

Entwicklung des Iso-Calm-Infrarot-Standards übergeben.

Die Innovationsleistungen der KMU spielen für die heimische Wirtschaft eine viel größere Rolle, als gemeinhin angenommen wird, führte Kaszanits aus, der WKÖ-Generalsekretär-Stv. Reinhold Mitterlehner vertrat: „Sie bringen eine große Portion zusätzlicher Dynamik ins wirtschaftliche Geschehen. Dieses Unternehmertum im besten Sinn des Wortes eröffnet neue Märkte und liefert damit wichtige Wachstumsimpulse“.

Die Vielfalt der bei diesem Wettbewerb eingereichten Ideen und ihre professionelle Umsetzung machten zuversichtlich, die in den Bereichen Forschung und Entwicklung angestrebten Ziele zu erreichen.

Ebenso auch die technische Kompetenz der Unternehmen, die auf Qualität und nicht allein auf den Preiswettbewerb - „den wir Österreicher ohnehin kaum gewinnen können“ - setzen. Es sei zu erwarten, dass alle vor den

Vorhang gebetenen Leistungen und Innovationen Früchte tragen und das in die Projekte gesetzte Risiko und Engagement belohnt wird.

Der diesjährige Preisträger - Econovius wird heuer zum vierten Mal verliehen - ist, wie der Vertreter der Wirtschaftskammer weiter ausführte, ein besonders gelungenes Beispiel für die Innovationskraft der heimischen Wirtschaft. Das auf große thermische Solaranlagen spezialisierte Unternehmen kann bereits auf beachtliche internationale Erfolge verweisen. Die leicht montierbaren und wartungsfreien Steuerungen regeln Solaranlagen perfekt und erhöhen damit die Energieausbeute.

### Konsequente Umsetzung der Innovation von der Idee bis zum Produkt

„Besonders hervorheben möchte ich in diesem Fall die konsequente Umsetzung der Innovation von der Idee bis zum marktreifen Produkt. Alle notwendigen Schritte, von der Erfindung über die



„Der Regler mit der optimalen Einstellung...“

Patentierung bis hin zur Produktreife und Markteinführung, wurden von einem kleinen, aber engagierten Team getragen“, sagte Kaszanits bei der Überreichung der Auszeichnung.

Die WKO unterstützt die Betriebe in den Bereichen Forschung und

Entwicklung durch Beratung, Hilfe bei Kooperationen sowie Informationsveranstaltungen in allen Bundesländern.

Mit der neuen Initiative „innovatives-unternehmen.at“ bieten die Wirtschaftskammern Österreichs 2006 ein zusätzliches Service an: Das WIFI Unternehmensservice motiviert in diesem Rahmen österreichische Unternehmerinnen und Unternehmer zur betrieblichen Innovation. Auf diesem Weg bekommen Unternehmen Zugang zu nationalen und internationalen Experten, zu Förderinstitutionen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Verbänden und zu anderen Unternehmen. Ziel ist es, KMU für Innovation zu begeistern und zur noch stärkeren Beschäftigung mit Innovationsmöglichkeiten im eigenen Betrieb zu motivieren.

Die in allen Bundesländern abgehaltenen Veranstaltungen finden in Zusammenarbeit mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung und dem Wirtschaftsministerium statt.

Der E-Day 2006 der WK in Kärnten am 16. März.

## Voll elektronisch: „Voice over IP“

Am 16.3.2006 trifft sich die elektronische Gesellschaft im Congress Center Villach beim E-Day 2006. Voice over IP (VoIP), telefonieren über das Internet ist das Hauptthema der Veranstaltung.



Die Festnetz-Telefonie hat bald ausgedient

Organisiert wird der E-Day von der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie.

### Internet-Freaks

VoIP ist eine Technologie, um Sprache über Datennetze (IP-Netze) zu übertragen.

Bereits in den 1990er Jahren hat die Technik schon einmal das Interesse der Öffentlichkeit geweckt. Einige Internet-Freaks begeisterte die Technologie. Diese entpuppte sich jedoch schnell als Flop: Das Internet war noch nicht schnell genug und auf Telefongespräche nicht vorbereitet.

Folge: Gesprächsverzögerungen von mehreren Sekunden, Sprachaussetzer und schlechte Tonqualität.

### Ablöse naht

Experten sind sich mittlerweile einig: VoIP ist bereits eine Alternative zu den bisherigen Telefon-Festnetzen. In Zukunft wird diese Technologie in Unternehmen und in öffentlichen Netzen das Festnetz vollständig ablösen.

Alle Vor- und Nachteile sowie die Hintergründe dieser Technologie werden im Rahmen des E-Day am 16.3.2006 beleuchtet.

### FÖRDERLEITFADEN

„departure“  
Wirtschaft, Kunst und  
Kultur GmbH

Seit August 2004 vergibt departure monetäre Förderungen für die Entwicklung von kreativen Produkten und Dienstleistungen sowie erstmals in Österreich auch für die Vermarktung solcher.

Alle aktuellen Programme von departure basieren auf der Förderrichtlinie „Schwerpunktprogramm Creative Industries“.

Im Rahmen der departure Förderprogramme werden Projekte gefördert, die insbesondere in einem der Bereiche Mode, Multimedia, Musik oder Design die Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen mit künstlerisch-kreativer Ausrichtung, deren Vermarktung oder die Schaffung innovativer Verwertungsstrategien für künstlerisch-kreative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zum Inhalt haben.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung der eingereichten Projekte durch eine von departure unabhängige Jury. Zu den wesentlichen Kriterien zählen:

- Aktualität, Neuheit und Kreativität
- Nachhaltigkeit
- Bisherige kreative und kaufmännische Erfolge des Antragstellers
- Vernetzung Wirtschaft - Kreativität
- Synergien/Imagegewinn für den Wirtschafts- und Kulturstandort Wien

Maria Jacobi Gasse 1, A-1030 Wien  
T +43 1 4000-87100  
office@departure.at

Rückblick – Eröffnung des E-Day am 1. März in Wien.

## „Kreativer, besser und schneller“

Das ist das Rezept, wie Österreich im globalen Wettbewerb bestehen und seine Stellung halten kann. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist der Faktor Kommunikation.

Diese kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und damit den Stellenwert unseres Landes zu verbessern.

„Ein spannendes Thema, das wir heute in all seinen Facetten gemeinsam behandeln wollen“, erklärte der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Christoph Leitl, zur Eröffnung des siebenten „E-Day“ im Haus der Wirtschaft.

An dieser Großveranstaltung, die den neuesten Entwicklungen und Einsatzmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gewidmet ist, nahmen mehr als 5.000 Besucher aus dem In- und Ausland teil, darunter auch zahlreiche Politiker und Mitglieder des Europäischen Parlaments.

„Ein bewusstseinsbildender und informativer Tag. Der E-Day gibt uns die Möglichkeit, jeweils im Abstand eines Jahres zu prüfen, wie erfolgreich wir dabei waren, unsere Wettbewerbsfähigkeit durch den innovativen Umgang mit den neuen Technologien zu stärken“, führte Präsident Leitl aus.

Derzeit erleben wir, so Kultur- und Medienstaatssekretär Franz Morak in seinem Eröffnungsbeitrag, die umfassendste technologische Revolution seit der Erfindung des Telefons im Jahre 1876. Im Vorjahr hatten 11,5 Prozent der EU-Bevölkerung Zugang zu Breitband, das ist ein Zuwachs von 60 Prozent innerhalb eines einzigen Jahres, nannte Morak ein anschauliches Beispiel. Der europäische Softwaremarkt ist größer als jener in den USA, dennoch sind die meisten der großen Firmen, ob e-bay, Google oder Microsoft, in den USA beheimatet. „Europa ist der Konsument. Und der Abstand zu Amerika und Asien vergrößert sich zunehmend“.

Entscheidend werde sein, „wie gehen wir mit unseren Kreativen um“, erklärte Morak. Österreich habe im Softwarebereich große Chancen, aber auch noch „ein hartes Stück Arbeit vor sich“.

Ausdrücklich lobte der Staatssekretär das Vorbild E-Government, bei dem Wirtschaft und Verwaltung gut zusammenarbeiten. Hier liege Österreich europaweit im Spitzenfeld.